



EASO-Bericht über Herkunftsländer- Informationen

Eritrea:
Nationaldienst und illegale Ausreise



November 2016



EASO-Bericht über Herkunftsländer- Informationen

Eritrea:

Nationaldienst und illegale Ausreise

November 2016

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden***

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(* Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2016

Print ISBN 978-92-9494-292-0 doi:10.2847/903386 BZ-06-16-260-DE-C
PDF ISBN 978-92-9494-291-3 doi:10.2847/130037 BZ-06-16-260-DE-N

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2016

Weder das EASO noch in dessen Namen oder Auftrag tätige Personen können für die Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.

Danksagung

Das EASO möchte dem Staatssekretariat für Migration (SEM), Abteilung Analysen und Services, als Verfasser dieses Berichts danken.

Dieser Bericht wurde von den folgenden nationalen Asyl- und Migrationsbehörden geprüft:

Norwegen, Landinfo;

Schweden, Schwedisches Migrationsamt, Lifos – Zentrum für Herkunftsländerinformationen und Analyse.

Inhalt

Danksagung	3
Haftungsausschluss	7
Glossar und Abkürzungen	8
Zusammenfassung	9
Landkarte Eritreas	10
Einleitung	11
Begriffsdefinitionen	11
Nationaldienst	11
Illegale Ausreise.....	12
Methodologie.....	12
Definition der <i>Terms of Reference</i>	12
Recherche.....	13
Zugang zu Quellen	13
Aufbau des Berichts und die Nutzung der Quellen	14
Qualitätskontrolle.....	16
1 Bestrafung innerhalb Eritreas	17
1.1 Strafmaß für Desertion.....	17
1.1.1 Rechtslage	17
1.1.2 Position der eritreischen Regierung.....	17
1.1.3 Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara	18
1.1.4 Berichte 2015 und 2016	19
1.2 Strafmaß für Dienstverweigerung.....	20
1.2.1 Rechtslage	20
1.2.2 Position der eritreischen Regierung.....	20
1.2.3 Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara	20
1.2.4 Berichte 2015 und 2016	21
2 Strafmaß für illegale Ausreise	23
2.1 Rechtslage	23
2.2 Position der eritreischen Regierung	23
2.3 Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara	24
2.4 Berichte 2015 und 2016	25
3 Bestrafung von Rückkehrern	27
3.1 Rechtslage	27
3.2 Position der eritreischen Regierung	27
3.3 Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara	29
3.4 Berichte aus den Vorjahren	30
3.5 Informationsanalyse.....	34

4	Reformen im Nationaldienst.....	36
4.1	Dienstdauer	36
4.1.1	Rechtslage	36
4.1.2	Position der eritreischen Regierung.....	36
4.1.3	Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara	37
4.1.4	Berichte 2015 und 2016	38
4.2	Lohn.....	39
4.2.1	Rechtslage	39
4.2.2	Position der eritreischen Regierung.....	39
4.2.3	Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara	40
4.2.4	Berichte 2015 und 2016	40
	Quellenverzeichnis.....	42
	Öffentliche Quellen	42
	Anonyme und nicht-öffentliche Quellen.....	47
	Aufgabenstellung.....	49

Haftungsausschluss

Dieser Bericht wurde nach Maßgabe der „Methodik über das Erstellen von COI-Berichten des EASO“ (2012) ⁽¹⁾ erstellt. Er basiert auf sorgfältig ausgewählten Informationsquellen. Alle verwendeten Quellen werden angegeben. Alle enthaltenen Informationen, außer unstreitigen/offenkundigen Tatsachen, wurden im Rahmen des Möglichen einer Gegenprüfung unterzogen, sofern nichts anderes angegeben wird.

Die angegebenen Informationen wurden mit äußerster Sorgfalt recherchiert, bewertet und analysiert. Allerdings erhebt das Dokument keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollte ein bestimmtes Ereignis, eine Person oder Organisation in dem Bericht nicht erwähnt werden, bedeutet das nicht, dass das Ereignis nicht stattgefunden hat oder die Person oder Organisation nicht existiert.

Dieser Bericht lässt keine Schlüsse im Hinblick darauf zu, ob ein bestimmter Antrag auf Gewährung des Flüchtlingsstatus oder auf Asyl begründet ist. Die verwendete Terminologie darf nicht als Hinweis auf eine bestimmte rechtliche Position aufgefasst werden.

Die verwendete Terminologie zu Flüchtlingen, Risiken und Ähnlichem wird generisch verwendet und nicht gemäß gesetzlichen Definitionen wie im EU-Asyl-Acquis oder in der Genfer Konvention.

Weder EASO noch in dessen Namen oder Auftrag tätige Personen können für die Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.

Der Nachdruck und die Wiedergabe sind gestattet, sofern die Quellen angegeben werden.

Zur Zielgruppe gehören Sachbearbeiter im Asylverfahren, Herkunftsländeranalysten (COI), Entscheidungsträger in der Asylpraxis und die zuständigen Behörden.

Die Recherchen für diesen Bericht wurden am 10. August 2016 fertiggestellt. Nach diesem Datum liegende Ereignisse wurden in diesem Bericht nicht berücksichtigt.

⁽¹⁾ Die EASO-Methodik beruht weitgehend auf den „Common EU Guidelines for processing Country of Origin Information (COI)“, 2008. Sie kann von der EASO-Homepage heruntergeladen werden: <https://www.easo.europa.eu/information-analysis/country-origin-information/coi-methodology-and-guides>

Glossar und Abkürzungen

COI	Country of Origin Information (Länderanalyse)
Giffa	Militärische Razzia
Hagerawi Ageglot	Nationaldienst (auf Tigrinya)
SEM	(Schweizerisches) Staatssekretariat für Migration
PFDJ	Volksfront für Demokratie und Gerechtigkeit (People's Front for Democracy and Justice)
NUEYS	Nationale Union der Eritreischen Jugend und Studenten (National Union of Eritrean Youth and Students)
NUEW	Nationale Union Eritreischer Frauen (National Union of Eritrean Women)
UN	Vereinte Nationen (United Nations)

Zusammenfassung

Die meisten Quellen stimmen darin überein, dass Deserteure, welche die Sicherheitsorgane innerhalb Eritreas aufgreifen, in der Regel zu ihrer Einheit bzw. an ihren Arbeitsplatz zurückgebracht und dort bestraft werden. Ihre Kommandanten bzw. Vorgesetzten verhängen die Strafen außergerichtlich, es gibt keine Rekursmöglichkeiten. Allerdings sollen die Strafen in den letzten Jahren weniger streng geworden sein. Das übliche Maß für Ersttäter liegt den meisten Berichten zufolge bei mehreren Monaten Haft. Die Strafen im militärischen Teil des Nationaldienstes sind vermutlich härter als im zivilen Teil. Ein Teil der Deserteure geht faktisch straflos aus, da nicht systematisch nach ihnen gefahndet wird.

Gegen Dienstverweigerer gehen die Behörden in der Regel mit Razzien (*Giffas*) vor. Aufgegriffene verbringen meist einige Zeit in Haft und müssen dann eine militärische Ausbildung beginnen. Diese findet häufig unter prekären, haftähnlichen Bedingungen statt. Einem Teil der Dienstverweigerer gelingt es allerdings, sich längerfristig den Razzien zu entziehen. Vereinzelt fahnden militärische Einheiten auch gezielt nach Dienstverweigerern, insbesondere wenn diese einem Aufgebot keine Folge geleistet haben.

Auch im Fall illegaler Ausreisen werden die Strafen fast allen Quellen zufolge außergerichtlich verhängt. Die Zuständigkeit dafür ist nicht klar. Die Behörden veröffentlichen keine Urteile, es gibt keine Rekursmöglichkeiten. Allerdings wenden die Behörden offenbar interne Richtlinien an, gemäß welchen die Haftstrafen kürzer sind als vom Gesetz her vorgesehen. In den letzten Jahren betrug die Haftzeit den meisten Berichten zufolge zwischen einigen Monaten und zwei Jahren, abhängig von den Umständen. Deserteure müssen nach Verbüßen ihrer Haftstrafe den Nationaldienst wieder aufnehmen, Dienstverweigerer eine militärische Ausbildung beginnen. An der Grenze wird den meisten Quellen zufolge nicht systematisch auf illegal Ausreisende geschossen, Schüsse können aber vorkommen.

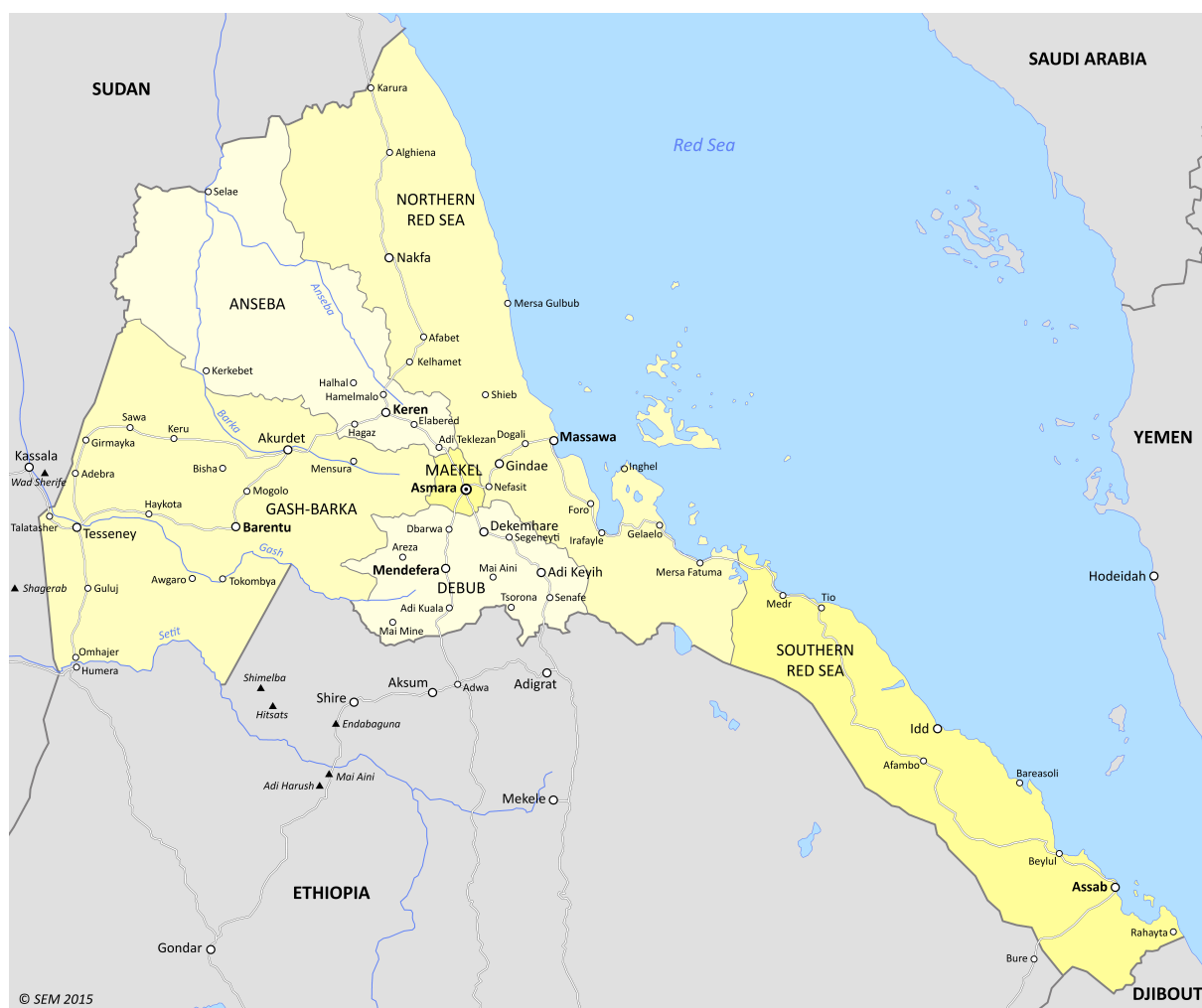
Bei freiwilligen Rückkehrern aus dem Ausland, die zuvor den Dienst verweigert hatten, desertiert waren oder illegal ausgereist waren, werden die drakonischen gesetzlichen Bestimmungen derzeit offenbar nicht angewandt, falls sie zuvor ihr Verhältnis zum eritreischen Staat geregelt haben. Eine neue, nicht veröffentlichte Richtlinie sieht vor, dass diese Personen straffrei zurückkehren können. Es ist davon auszugehen, dass die große Mehrheit der Personen, die gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie freiwillig zurückgereist sind, tatsächlich nicht verfolgt wurde. Allerdings bestehen Vorbehalte:

Da die Richtlinie nicht öffentlich ist, besteht keine Rechtssicherheit. Rückkehrwillige müssen auf einer eritreischen Auslandsvertretung eine Diasporasteuer (2 %-Steuer) bezahlen und – falls sie ihre Dienstpflicht nicht erfüllt haben – ein Schuldeingeständnis unterschreiben. Außerdem ist es nur für einen Teil der Eritreer möglich, auf diese Art straffrei zurückzukehren. Wer sich beispielsweise im Ausland regierungskritisch betätigt hat, ist entweder ausgeschlossen oder im Fall einer Rückkehr gefährdet. Die große Mehrheit der Eritreer, die bisher zurückgekehrt ist, reiste freiwillig und temporär nach Eritrea. Bisher fehlen Erfahrungswerte, was im Fall einer dauerhaften Rückkehr geschieht.

Zum Umgang der eritreischen Behörden mit zwangsweise zurückgeführten Personen liegen kaum gesicherte Informationen vor, da es in den letzten Jahren nur aus dem Sudan (und möglicherweise aus Ägypten) Zwangsrückführungen gab. Die Betroffenen können – anders als die freiwilligen Rückkehrer – ihr Verhältnis zum eritreischen Staat vor der Rückreise nicht regeln. Die wenigen vorliegenden Berichte deuten darauf hin, dass die Behörden deshalb mit ihnen ähnlich verfahren wie bei Personen, die im Inland oder bei der illegalen Ausreise aufgegriffen werden. Für Deserteure und Dienstverweigerer bedeutet dies, dass sie nach mehreren Monaten Haft ihren Dienst (wieder) aufnehmen müssen. Bei Personen, die noch nicht im dienstpflchtigen Alter sind oder den Dienst bereits abgeschlossen haben, erübrigt sich das Regeln des Status. Bei allen erwachsenen Rückkehrern sind aber Strafen wegen Nichtbezahlen der Diasporasteuer oder illegaler Ausreise nicht ausgeschlossen.

Die eritreische Regierung hat in den letzten Jahren einige Reformen im Nationaldienst angekündigt. Das in dieser Hinsicht zentrale Versprechen, die Dienstdauer ab der 27. Rekrutierungsrunde auf 18 Monate zu beschränken, hat sie bisher nicht umgesetzt. Der Dienst ist weiterhin zeitlich unbefristet und dauert mehrere Jahre. Dennoch wurden offenbar in den letzten Jahren vermehrt Personen aus dem zivilen Teil des Nationaldienstes entlassen, in dem mittlerweile Dienstdauern zwischen fünf und zehn Jahren üblich sind. Zu Entlassungen aus dem militärischen Teil liegen hingegen keine zuverlässigen Angaben vor. Hingegen kündigten die Behörden anfangs 2016 eine Erhöhung der Löhne im zivilen Teil des Nationaldienstes an und setzten diese den meisten Quellen zufolge offenbar bereits teilweise um.

Landkarte Eritreas



Quelle: Staatssekretariat für Migration (Schweiz) 2015 ⁽²⁾. Alle Grenzen und Namen, die in dieser und anderen Landkarten in diesem Bericht verwendet werden, bedeuten nicht eine offizielle Billigung oder Anerkennung seitens der Europäischen Union. Die Grenzlinie zwischen Eritrea und Äthiopien entspricht dem Beschluss der *Eritrea-Ethiopia Boundary Commission* von 2002 ⁽³⁾. Da dieser Beschluss nicht umgesetzt worden ist, weicht die Grenze faktisch an verschiedenen Punkten von dieser Linie ab ⁽⁴⁾.

⁽²⁾ Die Landkarte wurde vom Staatssekretariat für Migration (Schweiz), 2015, erstellt. Quellen: Eritrean Demining Authority et al., *Landmine Impact Survey – 2004* [Landkarte], 2004; UN Cartographic Section; *Eritrea* [Landkarte], ohne Datum; Eritrea-Ethiopia Boundary Commission, *International Boundary between the State of Eritrea and the Federal Democratic Republic of Ethiopia* [Landkarte], 2002.

⁽³⁾ Eritrea-Ethiopia Boundary Commission, *International Boundary between the State of Eritrea and the Federal Democratic Republic of Ethiopia* [Landkarte], 2002.

⁽⁴⁾ TesfaNews, *Africa's Cuba: Eritrea Endures 13 Years of Illegal Occupation and Sanctions*, 16. April 2015.

Einleitung

Im vorliegenden Bericht sind neue Erkenntnisse der Länderanalyse SEM zu den Themen Nationaldienst und illegale Ausreise zusammengestellt. Der Bericht behandelt jene Aspekte dieser Themen, die für die Festlegung der Asylpraxis bei eritreischen Asylsuchenden relevant sind. Er ist deshalb nicht als allgemeine Einschätzung zur Menschenrechtssituation in Eritrea zu verstehen und auch nicht als umfassende Darstellung des eritreischen Nationaldiensts. Der vorliegende Bericht stellt eine teilweise Aktualisierung des „EASO Länderfokus Eritrea“ dar.

Begriffsdefinitionen

Da sich dieser Bericht vertieft mit Aspekten des Nationaldiensts sowie der illegalen Ausreise aus Eritrea auseinandersetzt, ist eine klare Definition dieser Begriffe notwendig. In beiden diesen Begriffen zeigen sich relevante Unterschiede zwischen Eritrea und anderen Staaten. Der Nationaldienst ist für Männer und Frauen obligatorisch, er ist unterteilt in einen militärischen und in einen zivilen Teil. Die illegale Ausreise ist – unter anderem aufgrund des zeitlich unbefristeten Nationaldiensts – für viele Eritreer die einzige Option, das Land zu verlassen ⁽⁵⁾.

Nationaldienst

Der Nationaldienst (Tigrinya: *Hagerawi Agelglot*) ist ein politisches Projekt. Die Regierung schuf ihn nicht nur zur Verteidigung des Landes, sondern auch für den materiellen und geistigen Wiederaufbau Eritreas nach dem 30-jährigen Kampf um die Unabhängigkeit (1961 bis 1991 ⁽⁶⁾). Die Teilnahme am Nationaldienst ist für Männer und Frauen obligatorisch. Die Nationaldienst-Proklamation von 1995 sieht eine Dienstpflicht von 18 Monaten vor, davon sechs Monate militärische Ausbildung und zwölf Monate Mitarbeit in zivilen Aufbauprojekten. Die heutige Realität weicht davon allerdings ab (siehe [Kapitel 4.1](#)) ⁽⁷⁾. Der Nationaldienst besteht aus einem militärischen und einem zivilen Teil:

- Angehörige des **militärischen Teils** leisten Dienst im eritreischen Militär (Armee, Marine oder Luftwaffe). Teilweise leisten sie auch Arbeitseinsätze, vorwiegend im Aufbau von Infrastruktur und in der Landwirtschaft. Sie leben auf militärischen Stützpunkten und sind in Einheiten eingeteilt. Zuständig für die Verwaltung des militärischen Teils ist das Verteidigungsministerium.
- Angehörige des **zivilen Teils** leisten ihren Dienst in zivilen Projekten. Zu diesem Zweck teilt sie die Regierung verschiedenen Ministerien zu. Meist handelt es sich um Personen mit guter Ausbildung oder speziellen Fähigkeiten. Typisch sind Einsätze an Schulen, Gerichten oder in der medizinischen Versorgung. Ihren zugeteilten Aufgaben gehen die Dienstleistenden wie einer normalen Arbeit nach. Sie leben mit ihren Eltern, Familien oder in privaten Wohnungen am Arbeitsort ⁽⁸⁾.

Keine zuverlässigen Angaben wurden über die Verteilung der Angehörigen des Nationaldiensts auf die beiden Teile gefunden, auch nicht über die Verteilung der neu Rekrutierten. In der Erfahrung der Länderanalyse SEM beziehen sich die Angaben, welche eritreische Regierungs- und Behördenvertreter zum Nationaldienst machen, häufig nur auf den zivilen Teil des Nationaldiensts. Auch ausländische Gesprächspartner in Asmara können dazu besser Auskunft geben als zum Militär, da sich in Asmara vor allem Angehörige des zivilen Teils befinden, während die militärischen Standorte fernab der Hauptstadt sind.

Nach Angaben der UN-Untersuchungskommission besteht eine Sprachregelung der eritreischen Regierung, gegenüber ausländischen Delegationen die Angabe zu machen, alle neu Rekrutierten seien im zivilen Teil des Nationaldiensts ⁽⁹⁾. Offiziell erklärten Regierungsvertreter, die Mehrheit bzw. 90 % der Nationaldienst-Mitglieder

⁽⁵⁾ EASO, EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 33, 52-53.

⁽⁶⁾ Informationen zur Geschichte Eritreas finden sich in Kapitel 1.3 des „Länderfokus Eritrea“ und den dort referenzierten Quellen. EASO, EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 15-17.

⁽⁷⁾ Vgl. EASO, EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 32; Eritrea, Proclamation on National Service No. 82/1995. 23 October 1995. Art. 5, 6, 12, 23.

⁽⁸⁾ Vgl. EASO, EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 38-40; Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonalteneste. 14. Mai 2016. S. 15-16.

⁽⁹⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 8. Juni 2016. S. 21-22.

leisteten zivilen Dienst⁽¹⁰⁾ sowie 85 % der Dienstpflichtigen würden nach Abschluss der dreimonatigen militärischen Ausbildung in den zivilen Teil des Nationaldiensts eingeteilt⁽¹¹⁾. Tatsächlich bezieht sich der Diskurs in Gesprächen mit Regierungsvertretern meist auf die Absolventen des 12. Schuljahrs⁽¹²⁾ in Sawa. Allerdings schließen dieses nur rund 20 % eines Jahrgangs ab⁽¹³⁾. Ein Teil der restlichen 80 % leistet den Dienst weiterhin im Militär⁽¹⁴⁾. Dies betrifft auch jene, die in Razzien (*Giffas*, siehe [Kapitel 1.2](#)) aufgegriffen werden⁽¹⁵⁾. Grundsätzlich dürfte sich die Zuteilung der neu Rekrutierten aber von Jahr zu Jahr unterscheiden, da diese von den Bedürfnissen der Ministerien (darunter das Verteidigungsministerium) abhängt⁽¹⁶⁾.

In diesem Bericht bezeichnet der Ausdruck „Nationaldienst“ jeweils sowohl den militärischen als auch den zivilen Teil, außer eine Aussage bezieht sich explizit nur auf einen Teil des Nationaldiensts. Die Ausdrücke „Desertion“ und „Dienstverweigerung“ beziehen sich jeweils auf beide Teile des Nationaldiensts.

Illegale Ausreise

Für Eritreer ist es schwierig, ihr Land auf legale Art zu verlassen. Gemäß Art. 11 der Proklamation 24/1992 benötigen sie zur legalen Ausreise ein gültiges Reisedokument (Reisepass), ein gültiges Ausreisevisum und ein gültiges internationales Gesundheitszertifikat. Die legale Ausreise ist nur an den definierten Grenzübergängen möglich⁽¹⁷⁾.

Um das Ausreisevisum zu erhalten, müssen Eritreer nachweisen können, dass sie den Nationaldienst abgeschlossen haben oder dass sie offiziell davon freigestellt worden sind. Zudem müssen sie einen Grund für die Ausreise angeben. Die Behörden akzeptieren beispielsweise medizinische Behandlungen, die in Eritrea nicht möglich sind, ein Studium im Ausland, teilweise auch die Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Konferenzen⁽¹⁸⁾. Gegenüber dem SEM erklärten Mitarbeiter des für die Visumerteilung zuständigen *Department for Immigration and Nationality*, dass sie zunehmend auch Visa an über 30-jährige Frauen erteilten, deren Männer das Land verlassen haben⁽¹⁹⁾. Das US-Außenministerium erwähnte in seinem Bericht zur Menschenrechtslage 2015, dass Frauen, die jünger als 30 Jahre alt sind, normalerweise die Ausreisevisa verweigert würden. Dies legt nahe, dass Frauen über diesem Alter Ausreisevisa erhalten könnten⁽²⁰⁾.

Da der Nationaldienst nach wie vor zeitlich nicht befristet ist (siehe [Kapitel 4.1](#)), verfügen nur wenige Eritreer über die für die Ausreise notwendigen Entlassungspapiere. Deshalb verlässt ein großer Teil der Migranten das Land illegal⁽²¹⁾.

Methodologie

Definition der *Terms of Reference*

Die Länderanalyse SEM wertet laufend neue Berichte von internationalen Organisationen, NGOs, aus der Wissenschaft und den Medien sowie von anderen vertrauenswürdigen Quellen aus. Zudem unterhält sie Kontakte zu Eritrea-Experten aus verschiedenen Bereichen, zu Regierungsvertretern Eritreas und seiner Nachbarstaaten sowie zu den

⁽¹⁰⁾ Shabait, Asmara. Press Statement by H.E. Mr. Yemane Gebreab. 8. Juni 2016.

⁽¹¹⁾ Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 11.

⁽¹²⁾ Informationen zum 12. Schuljahr in Sawa finden sich in Kapitel 3.4 des „Länderfokus Eritrea“ und den dort referenzierten Quellen. EASO, EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 37-38.

⁽¹³⁾ Gemäß den Statistiken des eritreischen Bildungsministeriums besuchten im Schuljahr 2012/13 87 618 Schüler das erste Schuljahr – im 12. Schuljahr waren es nur 17 417 Schüler. Dieses Verhältnis ist in anderen Schuljahren ähnlich, tendenziell hat der Besuch des 12. Schuljahrs in den letzten Jahren aber zugenommen. Ministry of Education, Asmara. Eritrea: Basic Education Statistics 2012/13. Dezember 2013. S. 6.

⁽¹⁴⁾ Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 2. Dezember 2015. S. 21-23; diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; Einwohner von Asmara (1), Asmara. Gespräch im März 2016; Vertreter der National Union of Eritrean Youth and Students (NUEYS), Asmara.

⁽¹⁵⁾ Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 18; Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 2. Dezember 2015. S. 24.

⁽¹⁶⁾ Vertreter der National Union of Eritrean Youth and Students (NUEYS), Asmara; Berhane Habtemariam, Finanzminister, Asmara. Gespräch vom 29. Februar 2016; Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 2. Dezember 2015. S. 22.

⁽¹⁷⁾ Eritrea, Proclamation No. 24/1992 of 1992 issued to regulate the issuing of travel documents, entry and exit visa from Eritrea, and to control residence permits of foreigners in Eritrea. 1. April 1992. (14. Juni 2016).

⁽¹⁸⁾ Vgl. EASO, EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 52-54.

⁽¹⁹⁾ Department for Immigration and Nationality, Asmara. Gespräch vom 29. Februar 2016.

⁽²⁰⁾ US DoS, Country Reports on Human Rights Practices 2015. Eritrea. 13. April 2016; S. 14. Vgl. Landinfo, Respons Eritrea: Utstedelse av utreisestillatelse og ulovlig utreise. 15.9.2016. S. 5.

⁽²¹⁾ Vgl. EASO, EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 54.

Partnerbehörden anderer europäischer Staaten. Ergänzend dazu werden immer wieder Dienstreisen nach Eritrea und in die Nachbarstaaten Äthiopien und Sudan durchgeführt, in denen sich zahlreiche eritreische Migranten aufhalten. Im Mai 2015 erarbeitete die Länderanalyse SEM eine Übersicht über diese Erkenntnisse, welche mehrere Experten im Rahmen eines *peer review* validierten. Das Europäische Asylunterstützungsbüro (EASO) publizierte sie unter dem Titel „Länderfokus Eritrea“⁽²²⁾.

Der vorliegende Bericht aktualisiert jene Kapitel des „Länderfokus Eritrea“, welche für die Festlegung der Asylpraxis zentral sind. Dabei sind insbesondere Erkenntnisse zu den folgenden Fragen relevant (siehe auch Aufgabenstellung)⁽²³⁾:

1. Werden Deserteure, Dienstverweigerer und illegal ausgereiste Personen bei einer Rückkehr nach Eritrea bestraft?
2. Falls ja, wie hoch fallen die Strafen für rückkehrende Deserteure, Dienstverweigerer und illegal ausgereiste Personen aus?
3. Wird das Strafmaß auf rechtsstaatliche Art festgelegt und besteht Rechtssicherheit (Verfahrensgarantien, schriftliche Urteile, Rekursmöglichkeiten)?
4. Sind die Strafen und Haftbedingungen für Deserteure, Dienstverweigerer und illegal ausgereiste Personen erniedrigender bzw. brutaler als jene für Personen, die ein gemeinrechtliches Delikt begangen haben?

Recherche

Der Erkenntnisstand des SEM per Mai 2015 zu den ersten drei Fragen findet sich in den Kapiteln 3.8 und 6.4.4 des „Länderfokus Eritrea“. Im Rahmen einer *Fact-Finding Mission* im Februar und März 2016 sowie durch Auswertung neu erschienener Berichte erhob die Länderanalyse SEM dazu neue Informationen, welche als Update und Erweiterung der entsprechenden Kapitel im „Länderfokus Eritrea“ zu verstehen sind. Die für den „Länderfokus Eritrea“ verwerteten Informationen wurden größtenteils nicht erneut ausgewertet. Stattdessen verweisen Fußnoten an einigen Stellen auf relevante Erkenntnisse jenes Berichts.

Zur vierten Frage liegen der Länderanalyse SEM kaum neue Erkenntnisse vor. Hauptgrund dafür ist die Tatsache, dass im Rahmen von Dienstreisen nach Eritrea keine Haftanstalten besucht werden können. Auch andere Migrationsämter, internationale Organisationen und Diplomaten hatten ebenfalls keinen Zutritt zu eritreischen Gefängnissen. Eine Ausnahme stellt ein Besuch der UN-Menschenrechtskommission im Sembel-Gefängnis im Februar 2016 dar⁽²⁴⁾, über welchen die Vereinten Nationen allerdings bisher nicht detailliert Bericht erstattet haben. Eine ausgewogene Analyse unter Einbezug aller in Kapitel 2 erwähnten Quellen ist zu diesem Thema deshalb nicht möglich. Kapitel 4 des „Länderfokus Eritrea“⁽²⁵⁾ gibt weiterhin den Erkenntnisstand des SEM wieder⁽²⁶⁾.

Neue Erkenntnisse liegen hingegen zur Dauer der Dienstpflicht sowie zum Lohn im Nationaldienst vor. In beiden Bereichen hat die eritreische Regierung in den letzten Jahren umfassende Reformen angekündigt, und es gab einige Veränderungen. Die neuen Erkenntnisse sind dazu im [Kapitel 4](#) dieses Berichts dargestellt.

Zu den Informationen aus jenen Kapiteln des „Länderfokus Eritrea“, welche dieser Bericht nicht aktualisiert, liegen der Länderanalyse SEM größtenteils keine neuen Informationen vor über Veränderungen gegenüber der beschriebenen Situation. Sie sind deshalb weiterhin gültig.

Zugang zu Quellen

Der Zugang zu Informationen über Eritrea, insbesondere bei menschenrechtlichen Themen, ist schwierig. Das eritreische Informationsministerium kontrolliert alle Medien in Eritrea. Forscher, Journalisten und Vertreter von Menschenrechtsorganisationen können in der Regel nicht oder nur sehr eingeschränkt vor Ort recherchieren. Die eritreischen Behörden selbst veröffentlichen kaum detaillierte Informationen zum Nationaldienst. Auch in der Umsetzung der Gesetzgebung zu Nationaldienst und illegaler Ausreise sind die Behörden nicht transparent

⁽²²⁾ EASO, EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015.

⁽²³⁾ Gemäß Angaben der für die Asylpraxis Eritrea zuständige Sektion des Staatssekretariats für Migration (SEM), Bern-Wabern, Februar 2016.

⁽²⁴⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CRP.1. 8. Juni 2016. S. 17; Reuters, Crisis give Eritrea routes for closer global engagement. 29. Februar 2016; Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 20. Mai 2016. S. 7.

⁽²⁵⁾ EASO, EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 45-47.

⁽²⁶⁾ Neuere Erkenntnisse dazu, die allerdings ausschließlich auf Aussagen von Personen außerhalb Eritreas beruhen, finden sich außerdem in folgenden Berichten: Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 2. Dezember 2015. S. 47-51; UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 221-280.

und veröffentlichen keine Richtlinien oder Ausführungsbestimmungen ⁽²⁷⁾. Somit fallen bei Eritrea essenzielle Informationsquellen zu jenen Themen, welche für die Asylpraxis relevant sind, weg. Die verfügbaren Informationen beruhen fast ausschließlich auf folgenden drei Quellenkategorien:

- **Positionen der eritreischen Regierung:** Die eritreische Regierung weist prinzipiell Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen zurück. Sie verbreitet ihre Positionen u. a. über die staatlichen Medien Eritreas, darunter das Portal www.shabait.com. Vertreter der eritreischen Regierung, der Regierungspartei *People's Front for Democracy and Justice* (PFDJ) und regierungsnaher Organisationen äußern sich auch immer wieder gegenüber ausländischen Medien und Delegationen. Diese Äußerungen sind in den Medien sowie in verschiedenen Länderanalyse ⁽²⁸⁾-Berichten zugänglich.
- **Einschätzungen von Personen in Eritrea:** Die Einwohner Eritreas (Eritreer und Ausländer) sind am besten dazu in der Lage, Bericht über die aktuelle Situation des Landes zu erstatten. In der Erfahrung der Länderanalyse SEM hat ihr Wissen aber Grenzen: Personen aus Asmara, welche Journalisten und andere Beobachter üblicherweise kontaktieren, haben meist genauso wie ausländische Besucher keinen Zugang beispielsweise zu Gefängnissen oder Militärlagern, ihre Informationen beruhen auf Berichten von Bekannten. Die eritreischen Behörden scheinen in den letzten Jahren etwas mehr Kritik zu tolerieren. Gegenüber Fremden (insbesondere Medien und offiziellen Delegationen) sind die Einwohner Eritreas in ihren Äußerungen aber eher vorsichtig und zurückhaltend. Entsprechend fallen Lagedarstellungen von Einwohnern Eritreas sowie von ausländischen Beobachtern (Diplomaten, Mitarbeiter internationaler Organisationen) in ihrer Tendenz positiver aus als jene von Exil-Eritreern. Solche Einschätzungen – vorwiegend jene ausländischer Beobachter – sind u. a. in den Berichten verschiedener europäischer Länderanalyse-Einheiten zugänglich.
- **Einschätzungen von Personen, die Eritrea verlassen haben:** Insbesondere Berichte von Menschenrechtsorganisationen beruhen zu einem beträchtlichen Maß auf den Aussagen von Personen, welche Eritrea verlassen haben. In der Erfahrung der Länderanalyse SEM melden sich bei diesen Organisationen vorwiegend solche Personen, welche geltend machen, dass sie vor ihrer Ausreise schlimme Erlebnisse hatten oder aus anderen Gründen auf Missstände in Eritrea aufmerksam machen möchten. In oppositionellen Diaspora-Medien wird ebenfalls häufig scharfe Kritik an der eritreischen Regierung geübt, es gibt aber auch regierungsfreundliche Diaspora-Medien. Die Einschätzungen von Personen, die Eritrea verlassen haben, sind größtenteils über Menschenrechtsberichte von Organisationen wie *Human Rights Watch*, *Amnesty International* oder dem US-Außenministerium zugänglich, teilweise auch über die Medien in den Zielstaaten eritreischer Migranten.

In den letzten Jahren wurden einige Berichte zur Menschenrechtslage in Eritrea publiziert, die entweder ausschließlich auf Quellen in Eritrea beruhten oder nur Informationen von Personen verwendeten, welche das Land verlassen hatten. Dieses Vorgehen birgt die Gefahr, dass die Lage tendenziell entweder zu negativ oder zu positiv dargestellt wird.

Aufbau des Berichts und die Nutzung der Quellen

Ziel des vorliegenden Berichts ist es, die aktuellsten Erkenntnisse aller oben erwähnten Quellen zusammenzustellen. Dazu werden die Informationen der einzelnen Quellenkategorien (eritreische Regierung, internationale Beobachter, Berichte Dritter) in jeweils separaten Unterkapiteln zu jedem Thema aufgeführt. Ein weiteres Unterkapitel erörtert jeweils die Rechtslage.

Mit der Veröffentlichung des „Länderfokus Eritrea“ im Mai 2015 ⁽²⁹⁾ hat die Länderanalyse SEM bereits eine erste Standortbestimmung gemacht. Seit der Publikation dieses Berichts hat das SEM zu den hier nicht aktualisierten Kapiteln nur wenige neue Informationen erhalten. Deshalb kann der Bericht von 2015 dazu weiterhin konsultiert werden. Im Februar und März 2016 führte die Länderanalyse SEM eine *Fact-Finding Mission* nach Eritrea durch, um diese Informationen zu überprüfen und zu ergänzen, u. a. da die eritreische Regierung öffentlich Reformen angekündigt hatte. Dabei bemühte sich das SEM, Fakten wie Gerichtsurteile, Statistiken oder Richtlinien einzuholen, und sprach mit Vertretern der eritreischen Regierung und Behörden, ausländischen Beobachtern und anderen Einwohnern Eritreas. Die *Fact-Finding Mission* erfolgte gemäß internationalen Qualitätsstandards ⁽³⁰⁾. Außerdem wertete die Länderanalyse SEM die öffentlich zugänglichen Berichte aus, die nach Mai 2015 zur Menschenrechtslage

⁽²⁷⁾ Vgl. Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 20. Mai 2016. S. 6-7.

⁽²⁸⁾ Unter „Länderanalyse“ werden im Folgenden Informationen zu den Herkunftsländern von Asylsuchenden verstanden, die durch darauf spezialisierte Einheiten von Migrationsämtern aufbereitet und analysiert wurden (engl. *Country of Origin Information*, COI).

⁽²⁹⁾ EASO, EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015.

⁽³⁰⁾ European Country of Origin Sponsorship (ECS), Brüssel. EU common guidelines on (Joint) Fact Finding Missions. November 2010.

in Eritrea erschienen sind und die teilweise oder ganz auf Einschätzungen von Personen beruhen, die Eritrea verlassen haben. Darüber hinaus stellte sie die rechtlichen Bestimmungen zu den behandelten Themen zusammen.

Die Länderanalyse SEM schätzt die in den einzelnen Abschnitten verwendeten Quellen folgendermaßen ein:

Rechtslage: Die rechtlichen Bestimmungen Eritreas zum Nationaldienst und zur illegalen Ausreise sind öffentlich zugänglich. Nicht zugänglich sind hingegen interne Richtlinien der Behörden und des Militärs, die offenbar in diesen Bereichen auch angewandt werden.

Position der eritreischen Regierung: Die Angaben dazu basieren größtenteils auf Aussagen von Vertretern der eritreischen Regierung, der Behörden, der Regierungspartei PFDJ oder der regierungsnahen Organisationen *National Union of Eritrean Youth and Students* (NUEYS) und *National Union of Eritrean Women* (NUEW). Diese gaben im Rahmen der *Fact-Finding Mission* zu den in diesem Bericht behandelten Themen Auskunft. Vor der Publikation des Berichts haben die eritreischen Behörden alle verwendeten Aussagen aus diesen Gesprächen gegengelesen und bestätigt. Zusätzlich zu den *Fact-Finding Mission*-Gesprächen wurden öffentlich gemachte Aussagen von eritreischen Regierungsvertretern in den Bericht übernommen. Die Regierungsvertreter machten zum Umgang mit Deserteuren, Dienstverweigerern etc. zahlreiche Angaben, die von der Rechtslage abweichen. Weder sie noch andere Gesprächspartner der *Fact-Finding Mission* konnten aber diese Angaben mit Richtlinien, Gerichtsurteilen oder Statistiken belegen. Auch war es nicht möglich, Fragen zum Nationaldienst mit dem dafür zuständigen Verteidigungsministerium zu besprechen.

Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara: Die Lageeinschätzung von Personen in Eritrea wurde größtenteils durch Gespräche mit Vertretern internationaler Organisationen und ausländischer Botschaften sowie mit einigen anderen Einwohnern Asmaras erhoben. Die Einschätzungen der internationalen Beobachter beruhen fast ausschließlich auf anekdotischem Wissen, das sie in Gesprächen mit Eritreern eingeholt hatten, sowie auf eigenen Schlussfolgerungen daraus. Da die Beobachter in Asmara stationiert sind, bezieht sich dieses anekdotische Wissen größtenteils auf die Umgebung der Hauptstadt, regionale Abweichungen sind nicht ausgeschlossen. Richtlinien, Gerichtsurteile und Statistiken zum Umgang mit Deserteuren, Dienstverweigerern etc. liegen auch ihnen nicht vor. Da sich in Asmara nur relativ wenige internationale Vertreter aufhalten und sich diese häufig untereinander austauschen, besteht das Risiko, dass Informationen herumgereicht werden⁽³¹⁾ und dass sie fälschlicherweise bestätigt werden. Vereinzelt sind in diesem Abschnitt zusätzlich Informationen aus Gesprächen mit Eritreern in Asmara aufgeführt. Alle Quellen von Informationen dieser Art wurden auf Wunsch der Gesprächspartner für diesen Bericht anonymisiert.

Berichte 2015 und 2016⁽³²⁾: Dazu wurden vier verschiedene Berichtskategorien verwendet:

- Ausführliche Menschenrechtsberichte, welche die UN-Untersuchungskommission im Juni 2015 und Juni 2016 sowie *Amnesty International* im Dezember 2015 veröffentlicht haben. Beide Berichte beruhen fast ausschließlich auf den Aussagen von Personen, welche Eritrea verlassen haben aufgrund von Umständen, welche sie gegenüber der dortigen Situation sehr kritisch machen, sowie auf externen Experten und öffentlichen Quellen. Zudem bezogen sie teilweise externe Experten und öffentliche Quellen ein. Dabei beziehen sich die von *Amnesty International* verwendeten Aussagen auf die Jahre 2014 und 2015⁽³³⁾, jene der UN-Untersuchungskommission auf die gesamte Zeitspanne zwischen 1991 und 2015 bzw. 2016⁽³⁴⁾.
- Summarische Jahresberichte zur Menschenrechtslage im Jahr 2015 von *Amnesty International*, *Human Rights Watch* und dem US-Außenministerium. Sie beruhen auf unterschiedlichen Quellen hauptsächlich außerhalb Eritreas, die in den meisten Fällen nicht explizit genannt werden⁽³⁵⁾.
- Berichte der Länderanalyse-Einheiten Großbritanniens, Norwegens und Schwedens, die nach *Fact-Finding Missions* Ende 2015 bzw. im Frühjahr 2016 herausgegeben wurden. Für diese Berichte verwendeten die Länderanalyse-Einheiten (mit Ausnahme Großbritanniens) neben den Ergebnissen der *Fact-Finding Missions* jeweils auch Erkenntnisse aus anderen Berichten und Einschätzungen von Experten außerhalb Eritreas.

⁽³¹⁾ Sogenanntes *information roundtripping*. Dies geschieht, wenn sekundäre Quellen einander gegenseitig zitieren, anstatt auf die ursprüngliche Herkunft der Information zu verweisen. Vgl. Europäische Union, Brüssel. Common EU guidelines for processing COI. April 2008. S. 7.

⁽³²⁾ Im **Kapitel 3** (Bestrafung von Rückkehrern) wurden zusätzlich weitere, etwas ältere Berichte eingebunden, die in den EASO-Bericht aus Gründen des Umfangs keinen Eingang gefunden hatten. Sie handeln vorwiegend von Rückkehrern aus Israel, Ägypten und dem Sudan.

⁽³³⁾ Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 2. Dezember 2015. S. 10.

⁽³⁴⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 10; UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 8. Juni 2016. S. 6.

⁽³⁵⁾ Human Rights Watch, World Report 2016. 27. Januar 2016. S. X; US DoS, Country Reports on Human Rights Practices 2015. Appendix A. Notes on Preparation of the Country Reports and Explanatory Material. 13. April 2016. S. 1; Amnesty International macht keine Angaben zu den im Jahresbericht verwendeten Quellen.

- Verschiedene relevante Medienberichte aus Europa, Eritrea und der eritreischen Diaspora, die auf sehr unterschiedlichen Quellen beruhen.

Qualitätskontrolle

Um sicherzustellen, dass die EASO-Methodik über das Erstellen von COI-Berichten eingehalten wurde, wurde eine Überprüfung von COI-Spezialisten aus den Ländern durchgeführt, die im Abschnitt [Danksagung](#) als Prüfer aufgeführt sind. Alle Kommentare der Gutachter wurden berücksichtigt, und die meisten von ihnen wurden im endgültigen Entwurf dieses Berichts umgesetzt.

1 Bestrafung innerhalb Eritreas

Dieses Kapitel behandelt ausschließlich die Bestrafung von Personen, die aus dem Nationaldienst (militärisch oder zivil) desertiert sind, aber nicht aus Eritrea ausgehört sind. Die Bestrafung von Deserteuren und Dienstverweigerern, die zusätzlich das Land (illegal) verlassen haben, ist in den Kapiteln 2 und 3 dargestellt.

1.1 Strafmaß für Desertion

1.1.1 Rechtslage

Alle Verstöße gegen die *Proclamation on National Service* von 1995 (dazu gehört die Desertion) werden gemäß Art. 37 Abs. 1 mit zwei Jahren Haft und/oder einer Geldstrafe von 3 000 Birr ⁽³⁶⁾ bestraft. Vorbehalten sind rigorosere Strafen gemäß dem eritreischen Strafgesetzbuch von 1991 ⁽³⁷⁾.

Art. 300 des Strafgesetzbuchs von 1991 hält fest, dass Desertion mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft wird. Während Kriegszeiten beträgt die Haftstrafe zwischen fünf Jahren und lebenslänglich, in schlimmen Fällen wird die Todesstrafe verhängt ⁽³⁸⁾. Mittlerweile hat Eritrea ein neues Strafgesetzbuch publiziert ⁽³⁹⁾, das in der Praxis aber noch nicht angewandt wird ⁽⁴⁰⁾. Art. 119 des neuen Strafgesetzbuchs sieht eine Haftstrafe zwischen einem und drei Jahren vor für folgende Konstellationen (sog. „interference with military service“):

„A person who intentionally:

- (a) evades or attempts to evade compulsory military service, knowing that he is not entitled to do so;
- (b) incites or assists another, or attempts to incite or assist another, to intentionally evade compulsory military service, knowing that person is not entitled to do so; or
- (c) incites or assists another, or attempts to incite or assist another, to disregard military orders or discipline knowing that person is not entitled to do so“ ⁽⁴¹⁾.

Gemäß Art. 120 des neuen Strafgesetzbuchs gelten dieselben Vergehen „during time of emergency involving the armed forces of Eritrea, general mobilization, or war“ als „aggravated interference with military service“ und führen zu einer Haftstrafe zwischen sieben und zehn Jahren ⁽⁴²⁾. Das Strafrecht bezieht sich auf den „compulsory military service“. Die ebenso obligatorische zivile Komponente des Nationaldienstes erwähnt es nicht. Es ist nicht eindeutig, ob sich der Gesetzesartikel auch darauf bezieht.

Die eritreische Regierung hat den in Art. 120 definierten Ausnahmezustand nie explizit deklariert. Sie bezeichnet den aktuellen Zustand aber als „no war, no peace“-Situation und begründet damit die allgemeine Mobilmachung ⁽⁴³⁾. Die unbefristete Verlängerung des Nationaldienstes legitimierte die Regierung am 7./8. Mai 2002 mit einem Beschluss, als sie mit der *Warsay Yikealo Development Campaign* ein nationales (ziviles) Entwicklungsprogramm schuf ⁽⁴⁴⁾.

1.1.2 Position der eritreischen Regierung

Die Zuständigkeit für die Bestrafung von Deserteuren aus dem Nationaldienst ist unklar. Das Justizministerium konnte dazu keine Angaben machen. Ein Treffen mit dem Verteidigungsministerium konnte im Rahmen der *Fact-Finding*

⁽³⁶⁾ Die eritreische Währung Nakfa wurde erst 1997 im Verhältnis 1:1 zum äthiopischen Birr eingeführt. Der Nakfa ist offiziell im Verhältnis 15:1 an den US-Dollar gekoppelt. Bis zur Währungsreform Ende 2015 bewegte sich der Schwarzmarkt-Wechselkurs jahrelang im Bereich von 50 Nakfa pro US-Dollar. Nach der Währungsreform ist der Schwarzmarkt-Kurs auf 20 bis 25 Nakfa pro US-Dollar gesunken.

⁽³⁷⁾ Eritrea, *Proclamation on National Service* No. 82/1995. 23. Oktober 1995. Art. 37.

⁽³⁸⁾ Eritrea, *Eritrean Transitional Penal Code (Penal Code of Ethiopia 1957)*. 28. Juli 1957. Art. 300.

⁽³⁹⁾ TesfaNews, *Government of Eritrea Puts Into Effect New Civil and Penal Codes*. 11. Mai 2015.

⁽⁴⁰⁾ Eritreisches Justizministerium, Asmara. Gespräch vom 29. Februar 2016; Landinfo, *Temanotat Eritrea: Nasjonalteneste*. 20. Mai 2016. S. 20; UN Office of the High Commissioner on Human Rights, *Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1*. 8. Juni 2016. S. 41.

⁽⁴¹⁾ Eritrea, *Civil Code of the State of Eritrea*. 15. Mai 2015. Art. 119.

⁽⁴²⁾ Eritrea, *Civil Code of the State of Eritrea*. 15. Mai 2015. Art. 120.

⁽⁴³⁾ Eritreisches Justizministerium, Asmara. Gespräch vom 29. Februar 2016; International Crisis Group, Brüssel. *Eritrea: Ending the Exodus?* 8. August 2014. S. 3; Tronvoll, Kjetil und Mekonnen, Daniel R., Woodbridge. *The African Garrison State. Human Rights & Political Development in Eritrea*. 2014. S. 172-175.

⁽⁴⁴⁾ Tronvoll, Kjetil und Mekonnen, Daniel R., Woodbridge. *The African Garrison State. Human Rights & Political Development in Eritrea*. 2014. S. 173; weitere Quellen vgl. EASO, *EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea*. Mai 2015. S. 40.

Mission nicht organisiert werden. Auch andere europäische Länderanalyse-Einheiten führten im Rahmen von Dienstreisen keine Gespräche mit dem Verteidigungsministerium⁽⁴⁵⁾.

Das eritreische Außenministerium nahm im Dezember 2015 wie folgt Stellung zur Bestrafung von Deserteuren: „Desertion from active military service remains by law a serious crime punishable with rigorous imprisonment. Hence, they are duly accounted through both the legal and administrative measures. This in as much as possible greatly takes into account the rights of the guilty citizen and whenever there is discrepancy or any degree of violations appears, both judicial and administrative remedies are made.“ Das Außenministerium sprach der Bestrafung in der gleichen Stellungnahme eine politische Dimension ab⁽⁴⁶⁾.

Im Rahmen der *Fact-Finding Mission* gab PFDJ-Vertreter und Berater des Präsidenten Yemane Gebreab an, dass im Fall einer Desertion faktisch in der Regel gar nichts geschehe und es in Eritrea viele Leute gebe, welche den Nationaldienst einfach verlassen hätten. Er berichtete auch von einer Amnestie im Frühjahr 2016, gemäß welcher Deserteure ohne Konsequenzen in ihre Einheiten zurückkehren könnten. Der Text dieser Amnestie sei nicht öffentlich zugänglich, da es sich um ein Dokument der Armee handle⁽⁴⁷⁾.

Junge Eritreer, die ihren zivilen Nationaldienst in verschiedenen Ministerien absolvierten, gaben im Rahmen eines vom eritreischen Außenministerium organisierten Gesprächs an, dass ein Nichterscheinen am Arbeitsplatz zuerst Lohneinbußen und Ermahnungen zur Folge habe. Man könnte aber auch beim Verteidigungsministerium angezeigt und ins Militär versetzt werden. Angaben zur Desertion aus dem militärischen Teil des Nationaldiensts machten sie nicht⁽⁴⁸⁾.

1.1.3 Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara

Die Befragung von Diplomaten und Vertretern internationaler Organisationen in Asmara zur Bestrafung von Desertion (ohne anschließender illegaler Ausreise) ergab ein heterogenes Bild. Die Länderanalyse SEM hat bei diesen Quellen keine Informationen gefunden, die auf eine systematische Vorgehensweise der eritreischen Armee und Behörden im Fall einer Desertion schließen lassen.

Ein Teil der Gesprächspartner nannte Beispiele von Personen, die vom Nationaldienst desertiert waren und weiterhin ohne Probleme in Eritrea lebten. Konsequenz in diesen Fällen sei, dass die Deserteure keinen Sold mehr erhielten und dass sie keinen Zugang zu staatlichen Dienstleistungen hätten⁽⁴⁹⁾. Dies betrifft insbesondere Angehörige des zivilen Teils des Nationaldiensts, die nicht mehr an ihrer zugewiesenen Arbeitsstelle auftauchten. Es komme auch häufig vor, dass Personen formell im Nationaldienst blieben, tatsächlich aber nur selten am Arbeitsplatz auftauchten und einen anderen Job in der Privatwirtschaft ausübten⁽⁵⁰⁾.

Ein Gesprächspartner hielt fest, dass viele Personen den Nationaldienst vorerst ohne Konsequenzen verlassen hätten. Sobald sie aber anderweitig mit dem Gesetz in Konflikt gerieten (z. B. wegen Diebstahl) oder die Behörden aus einem anderen Grund auf sich aufmerksam machten, würden sie wieder in den Nationaldienst eingezogen⁽⁵¹⁾. Die Sicherheitskräfte fahndeten teilweise aber auch weiterhin aktiv nach Deserteuren, insbesondere aus dem militärischen Teil des Nationaldiensts. Allerdings fehlten den eritreischen Behörden die Kapazitäten, diese Fahndungen bzw. Kontrollen systematisch durchzuführen⁽⁵²⁾.

Fassten die Behörden Deserteure aus dem Militär, transferierten sie diese zurück zu ihren Einheiten, welche sie meist bestrafte. Die meisten Gesprächspartner nannten eine mehrmonatige Haftstrafe unter harschen Bedingungen als üblich, zudem erwähnten sie die Versetzung in eine abgelegene Gegend sowie eine Verlängerung der Dienstdauer⁽⁵³⁾.

⁽⁴⁵⁾ Vgl. Quellenverzeichnisse der Berichte von Norwegen, Schweden und Großbritannien. Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 20. Mai 2016. S. 27-30; Migrationsverket, Landrapport Eritrea, 15 December 2015; Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 8.

⁽⁴⁶⁾ Shabait, UNHCR Eligibility Guidelines: Factual Findings or Recycled Defamation? 17. Dezember 2015.

⁽⁴⁷⁾ Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11. März 2016.

⁽⁴⁸⁾ Nationaldienst leistende Mitarbeiter verschiedener Ministerien, Asmara. Gespräch vom 2. März 2016.

⁽⁴⁹⁾ Internationale Organisation (2), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016; internationale Organisation (4), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽⁵⁰⁾ Diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; vgl. Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 20. Mai 2016. S. 16; BBC, Has Eritrea's migration problem been exaggerated? 8. Juni 2016.

⁽⁵¹⁾ Diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016; vgl. Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 79.

⁽⁵²⁾ Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; internationale Organisation (4), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽⁵³⁾ Diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016.

Es ist unklar, unter welchen Umständen die Bestrafung festgelegt wird und ob es Beschwerdemöglichkeiten gibt. Ein Gesprächspartner ging davon aus, dass weiterhin die militärischen Vorgesetzten das Strafmaß selbstständig bestimmen⁽⁵⁴⁾. Keinem der Gesprächspartner waren Richtlinien für die Bestrafung von Deserteuren, konkrete Urteile oder Statistiken dazu bekannt⁽⁵⁵⁾.

1.1.4 Berichte 2015 und 2016

Mehrere kürzlich erschienene Berichte erwähnen, dass im Inland gefasste Deserteure Haftstrafen unter teilweise harten Bedingungen verbüßen müssen. Sie nennen Haftdauern zwischen einem Monat und zwei Jahren⁽⁵⁶⁾. Gemäß den konsultierten Quellen sind in den letzten Jahren die Strafen tendenziell weniger streng geworden⁽⁵⁷⁾. Nach der Haft bringe man die Deserteure wieder zu ihren Einheiten zurück⁽⁵⁸⁾. Die UN-Untersuchungskommission berichtete 2015, dass Nationaldienst-Angehörige auch allein aufgrund des Verdachts, dass sie eine Desertion planten, verhaftet werden können⁽⁵⁹⁾.

Den Berichten zufolge bestimmen nach wie vor die militärischen Vorgesetzten das Strafmaß willkürlich und ohne formelles Verfahren. Ein Teil der verhafteten Deserteure sei in *Incommunicado*-Haft gehalten, mitunter erhielten sie für die Dauer der Haft keinen Sold. Die Umstände und Dauer der Haft variierten je nach zuständigem Vorgesetzten stark⁽⁶⁰⁾. Gemäß verschiedenen Berichten sind die Strafen im militärischen Teil des Nationaldiensts härter als im zivilen Teil⁽⁶¹⁾. Zwei Berichte erwähnen, dass Lehrer, die von ihrer vom Bildungsministerium zugeteilten Arbeitsstelle desertiert sind, nach einer Desertion ohne Strafe zurück an ihre frühere Lehrerposition zugewiesen werden können⁽⁶²⁾.

Die Berichte äußern sich nicht zur Frage, wie systematisch die eritreischen Behörden im Inland nach Deserteuren fahnden. *Amnesty International* erwähnt im Bericht von 2015 einige Beispiele von Personen, die von ihrer Einheit aufgesucht wurden, nachdem sie sehr lange nicht aus dem Urlaub zurückgekehrt waren⁽⁶³⁾. Die UN-Untersuchungskommission erwähnte 2015 aber, dass die Behörden manche Deserteure jahrelang nicht entdeckten und dass diese unbehelligt in Eritrea lebten. Allerdings müssten sie auf staatliche Dienstleistungen verzichten und seien in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt⁽⁶⁴⁾. Laut Gesprächspartnern der britischen *Fact-Finding Mission* können sie außerdem nicht legal von einem Arbeitgeber angestellt werden, weil sie keine Papiere haben, die ihre Entlassung aus dem Nationaldienst belegen⁽⁶⁵⁾.

Älteren Berichten zufolge werden Deserteure von der Regierung als politische Gegner und Verräter angesehen⁽⁶⁶⁾. Obwohl diese Frage mittlerweile seltener thematisiert wird⁽⁶⁷⁾, wird auch in manchen neueren Berichten (v. a. der

⁽⁵⁴⁾ Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽⁵⁵⁾ Vgl. Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonalstjeneste. 20. Mai 2016. S. 20.

⁽⁵⁶⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 133; Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 2. Dezember 2015. S. 8; Migrationsverket, Landrapport Eritrea, 15. Dezember 2015. S. 15; Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 62-65.

⁽⁵⁷⁾ Migrationsverket, Landrapport Eritrea, 15. Dezember 2015. S. 15; UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 133.

⁽⁵⁸⁾ Sammy Sium (KM), Wrocław. Hashferay Prison: Memories of a Prisoner. 2015. S. 84.

⁽⁵⁹⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 208.

⁽⁶⁰⁾ Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 2. Dezember 2015. S. 8; Migrationsverket, Landrapport Eritrea, 15. Dezember 2015. S. 15; UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 8. Juni 2016. S. 26.

⁽⁶¹⁾ Migrationsverket, Landrapport Eritrea, 15. Dezember 2015. S. 15; Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 62-63; Einwohner von Asmara (1), Asmara. Gespräch im März 2016; Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonalstjeneste. 14. Mai 2016. S. 21.

⁽⁶²⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 359; Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 63.

⁽⁶³⁾ Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 2. Dezember 2015. S. 40-41.

⁽⁶⁴⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 359.

⁽⁶⁵⁾ Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 65.

⁽⁶⁶⁾ Human Rights Watch, Service for Life. 4. April 2009. S. 27; UNHCR, UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Eritrea. 20. April 2011. S. 14; Müller, Tanja R., Bare life and the developmental state: implications of the militarization of high education in Eritrea. In: The Journal of Modern African Studies. März 2008. 46:1. S. 115.

⁽⁶⁷⁾ Vgl. Migrationsverket, Landrapport Eritrea, 15. Dezember 2015. S. 15.

UN-Untersuchungskommission) immer noch die Ansicht geäußert, dass das Verlassen des Nationaldiensts bzw. des Landes und andere Vergehen wie Dienstverweigerung als Verrat aufgefasst werden ⁽⁶⁸⁾.

1.2 Strafmaß für Dienstverweigerung

1.2.1 Rechtslage

Alle Verstöße gegen die *Proclamation on National Service* von 1995 (dazu gehört die Dienstverweigerung) werden gemäß Art. 37 Abs. 1 mit zwei Jahren Haft und/oder einer Geldstrafe von 3 000 Birr ⁽⁶⁹⁾ bestraft. Vorbehalten sind rigorosere Strafen gemäß dem eritreischen Strafgesetzbuch von 1991. Gemäß Art. 37 Abs. 2 gilt dasselbe Strafmaß für Personen, die sich auf betrügerische Art dem Nationaldienst entziehen, u. a. durch Selbstverstümmelung ⁽⁷⁰⁾.

Art. 279 des Strafgesetzbuchs von 1991 sieht für die Dienstverweigerung während Kriegszeiten fünf Jahre Haft vor ⁽⁷¹⁾. Die im Strafgesetzbuch von 2015 vorgesehenen Strafen für Dienstverweigerung (Tatbestand „Interference with Military Service“) entsprechen jenen für Desertion. Sie sind in [Kapitel 1.1.1](#) dargestellt.

1.2.2 Position der eritreischen Regierung

Die Zuständigkeit für die Bestrafung von Dienstverweigerern ist unklar. Das Justizministerium konnte dazu keine Angaben machen. Ein Treffen mit dem Verteidigungsministerium konnte im Rahmen die *Fact-Finding Mission* nicht organisiert werden. Auch andere europäische Staaten führten im Rahmen von Dienstreisen keine Gespräche mit dem Verteidigungsministerium ⁽⁷²⁾.

Der PFDJ-Vertreter Yemane Gebreab gab an, dass zahlreiche junge Leute den Nationaldienst verweigerten und dies meist keine Konsequenzen habe. Dies betreffe in erster Linie junge Frauen, die schwanger sind, ein Kind haben oder verheiratet sind. Es komme aber auch vor, dass junge Männer schlicht kein Aufgebot erhielten, z. B. weil sie das 12. Schuljahr in Sawa nicht besucht hätten ⁽⁷³⁾.

1.2.3 Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara

Alle Gesprächspartner erwähnten Razzien (*Giffas*), im Rahmen welcher die Sicherheitskräfte in einem Stadtteil oder einem Dorf nach Dienstverweigerern suchten und diese verhafteten. Betreffend der Häufigkeit dieser *Giffas* gingen die Informationen der Gesprächspartner weit auseinander: Zwei Diplomaten berichteten von *Giffas* in der Vorwoche des Gesprächs (d. h. Ende Februar 2016) ⁽⁷⁴⁾, ein anderer hatte seit rund 18 Monaten nicht mehr von einer *Giffa* gehört ⁽⁷⁵⁾. Die restlichen Einschätzungen lagen dazwischen. ⁽⁷⁶⁾

Über das weitere Ergehen der Verhafteten hatten die Gesprächspartner kaum Informationen. Sie gingen davon aus, dass sie das Verteidigungsministerium in eine militärische Ausbildung und anschließend zu Militäreinheiten schicke ⁽⁷⁷⁾. Ein Gesprächspartner war der Ansicht, dass bereits die Zuteilung in den militärischen Teil des Nationaldiensts (anstelle

⁽⁶⁸⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 114, 300. UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 8. Juni 2016. S. 59. Landinfo, Respons Eritrea: Reaksjoner mot hjemvendte asylsøkere. 27. April 2016. S. 3-4; IRB, Eritrea: Situation of people returning to the country after they spent time abroad, claimed refugee status, or sought asylum (2012-August 2014). Einwohner von Asmara (2), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽⁶⁹⁾ Die eritreische Währung Nakfa wurde erst 1997 im Verhältnis 1:1 zum äthiopischen Birr eingeführt. Der Nakfa ist offiziell im Verhältnis 15:1 an den US-Dollar gekoppelt. Bis zur Währungsreform Ende 2015 bewegte sich der Schwarzmarkt-Wechselkurs jahrelang im Bereich von 50 Nakfa pro US-Dollar. Nach der Währungsreform ist der Schwarzmarkt-Kurs auf 20 bis 25 Nakfa pro US-Dollar gesunken.

⁽⁷⁰⁾ Eritrea, Proclamation on National Service No. 82/1995. 23. Oktober 1995. Art. 37.

⁽⁷¹⁾ Eritrea, Eritrean Transitional Penal Code (Penal Code of Ethiopia 1957). 28. Juli 1957. Art. 300.

⁽⁷²⁾ Vgl. Quellenverzeichnisse der Berichte von Norwegen, Schweden und Großbritannien. Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonalteneste. 14. Mai 2016. S. 27-30. Migrationsverket, Landrapport Eritrea, 15. Dezember 2015; Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 8.

⁽⁷³⁾ Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11. März 2016.

⁽⁷⁴⁾ Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽⁷⁵⁾ Diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽⁷⁶⁾ Diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; internationale Organisation (4), Asmara. Gespräch im März 2016; vgl. Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 67-69.

⁽⁷⁷⁾ Diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016.

ziviler Arbeitsstellen) als Bestrafung anzusehen sei und diese Möglichkeit Jugendliche davon abhalte, den Dienst zu verweigern ⁽⁷⁸⁾.

Mehrere Gesprächspartner erwähnten, dass zahlreiche Dienstverweigerer ein normales Leben führten und im Lauf mehrerer Jahre nie aufgegriffen worden seien ⁽⁷⁹⁾. Dies liege einerseits an den fehlenden Kapazitäten der eritreischen Behörden, Dienstverweigerer systematisch (z. B. mit Hausbesuchen) zu verhaften, weil es zu viele Verweigerer gebe ⁽⁸⁰⁾. Zudem informierten sich die betroffenen jungen Leute untereinander im Fall einer *Giffa* ⁽⁸¹⁾. In abgelegenen Gegenden (insbesondere im Tiefland) seien *Giffas* auch deutlich seltener ⁽⁸²⁾. Einzige Konsequenz für diese Dienstverweigerer sei, dass sie staatliche Dienstleitungen nicht in Anspruch nehmen könnten ⁽⁸³⁾.

Muslimische Frauen sowie Schwangere, Verheiratete und Frauen mit Kindern sind zudem in der Praxis meist vom Nationaldienst ausgenommen ⁽⁸⁴⁾. Da dies aber gesetzlich nicht vorgesehen ist, erhalten sie im Gegensatz zu Entlassenen keine Papiere (siehe [Kapitel 4.1.4](#)), die ihren Status außerhalb des Nationaldienstes legalisieren ⁽⁸⁵⁾.

1.2.4 Berichte 2015 und 2016

In der Zeit nach dem eritreisch-äthiopischen Grenzkrieg (1998 bis 2000 ⁽⁸⁶⁾) suchten die eritreischen Behörden bzw. militärische Einheiten systematisch Dienstverweigerer bei ihnen zu Hause auf ⁽⁸⁷⁾. Dazu scheinen sie mittlerweile keine Kapazitäten mehr zu haben. Insbesondere bei Personen, die ein persönliches Aufgebot ins Militär erhalten haben und diesem keine Folge leisten, besteht aber nach wie vor die Möglichkeit, dass Einheiten an ihren Wohnorten nach ihnen fahndeten. Sie können mit einigen Monaten oder sogar Jahren Haft bestraft werden ⁽⁸⁸⁾. Schüler, welche immer wieder Schulklassen wiederholen, um so das Aufgebot für das 12. Schuljahr im militärischen Ausbildungslager Sawa zu vermeiden, sehen die Behörden laut *Amnesty International* als Dienstverweigerer an und suchen sie in ihren Schulen auf. Sie kämen in Haft und würden anschließend militärisch ausgebildet ⁽⁸⁹⁾.

Hingegen erwähnen auch neuere Berichte *Giffas*. Bei diesen riegeln die Sicherheitsorgane einen Stadtteil oder ein Dorf ab. Alle Personen, die sich dort aufhalten, müssen belegen können, warum sie sich gerade nicht im Nationaldienst befinden. Wer nachweisen kann, dass er minderjährig, Student oder Ausländer ist, dass er den Nationaldienst bereits abgeschlossen hat oder sich derzeit im Nationaldienst befindet und eine gültige Reiseerlaubnis für die Gegend hat, greifen die Sicherheitskräfte nicht auf. Den Rest hingegen verhaften sie aufgrund des Verdachts auf Dienstverweigerung ⁽⁹⁰⁾. Laut *Amnesty International* finden diese *Giffas* immer noch mehrfach jährlich im ganzen Land statt ⁽⁹¹⁾. Gemäß Angaben von *Landinfo* sind diese mittlerweile aber seltener als früher (d. h. bis 2010) ⁽⁹²⁾.

Die Aufgegriffenen werden teilweise vorerst in der Nähe ihres Wohnorts festgehalten, wo die Angehörigen noch Dokumente nachreichen können ⁽⁹³⁾. Gemäß *Amnesty International* werden die Aufgegriffenen zuerst für einige Zeit ohne Anklage inhaftiert – die Gesprächspartner nennen Haftdauern zwischen einem und acht Monaten. Die Sicherheitskräfte legten die Haftstrafen willkürlich fest. Im Anschluss an die Haft würden die Betroffenen in

⁽⁷⁸⁾ Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽⁷⁹⁾ Internationale Organisation (2), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽⁸⁰⁾ Internationale Organisation (2), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽⁸¹⁾ Diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; vgl. Asmarino, Eritrea: Amazing solidarity against giffa in Asmara. 17. Januar 2015.

⁽⁸²⁾ Diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽⁸³⁾ Internationale Organisation (2), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽⁸⁴⁾ Internationale Organisation (2), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽⁸⁵⁾ Vgl. EASO, EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 33.

⁽⁸⁶⁾ Informationen zur Geschichte Eritreas finden sich in Kapitel 1.3. des „Länderfokus Eritrea“ und den dort referenzierten Quellen. EASO, EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 15-17.

⁽⁸⁷⁾ Vgl. Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 9.

⁽⁸⁸⁾ Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 62-65.

⁽⁸⁹⁾ Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 2. Dezember 2015. S. 24, 39.

⁽⁹⁰⁾ Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02. Dezember 2015. S. 8, 24. UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 349-355. US DoS, Country Reports on Human Rights Practices 2014. Eritrea. 25. Juni 2015; S. 5. US DoS, Country Reports on Human Rights Practices 2015. Eritrea. 13. April 2016; S. 6. Vgl. EASO, EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 35-36.

⁽⁹¹⁾ Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 2. Dezember 2015. S. 24.

⁽⁹²⁾ Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 10.

⁽⁹³⁾ Vgl. Vincent, Léonard, Paris. Les Érythréens. 2012. S. 76-80.

Ausbildungslager gebracht und dort trainiert. *Amnesty International* nennt folgende Ausbildungslager, in denen harschere Bedingungen als in Sawa herrschen sollen: Kiloma (Klima), Nakfa, Maeter, Ubel, Gergera und Mendefera⁽⁹⁴⁾.

Im Rahmen von *Giffas* kommt es immer wieder zu gewaltsamen Vorfällen und Ausschreitungen. Vereinzelt gibt es sogar Berichte über Tötungen bei *Giffas*⁽⁹⁵⁾.

Laut *Amnesty International* verhaften die Behörden immer wieder Personen, die aus Gewissensgründen den Nationaldienst verweigern. Dabei handelt es sich meist um Zeugen Jehovas. Im September 2015 seien mindestens 16 Zeugen Jehovas wegen Dienstverweigerung inhaftiert gewesen. Zuletzt sei im Mai 2014 ein Dienstverweigerer aus Gewissensgründen verhaftet worden⁽⁹⁶⁾.

In verschiedenen Berichten wird erwähnt, dass sich Dienstverweigerer mitunter jahrelang den *Giffas* entziehen könnten. Dies gelinge ihnen u. a. durch rechtzeitige Warnungen (u. a. mit Codewörtern) oder mit gefälschten Dokumenten. Teilweise zögen sich die Dienstverweigerer aber auch aus den Siedlungen ins Umland zurück. Allerdings müssten sie auf staatliche Dienstleistungen verzichten und seien in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt⁽⁹⁷⁾. Gemäß Gesprächspartnern der britischen *Fact-Finding Mission* können potenzielle Arbeitgeber sie zudem nicht legal beschäftigen, weil sie keine Papiere haben, die ihre Entlassung aus dem Nationaldienst belegen⁽⁹⁸⁾.

⁽⁹⁴⁾ Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 2. Dezember 2015. S. 8, 24-26, 39-40; UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 266, 377.

⁽⁹⁵⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015, S. 316, 355; UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 8. Juni 2016. S. 79.

⁽⁹⁶⁾ Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 2. Dezember 2015. S. 27, 28.

⁽⁹⁷⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 104-105, 359; Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 2. Dezember 2015. S. 24; Asmarino, Eritrea: Amazing solidarity against gifa in Asmara. 17 Januar 2015.

⁽⁹⁸⁾ Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 65.

2 Strafmaß für illegale Ausreise

2.1 Rechtslage

Die Ein- und Ausreisebestimmungen Eritreas sind in der Proklamation 24/1992 geregelt. Gemäß Art. 11 sind für die legale Ausreise aus Eritrea ein gültiges Reisedokument, ein gültiges Ausreisevisum und ein gültiges internationales Gesundheitszertifikat notwendig. Außerdem muss der Grenzübertritt an einem dafür vorgesehenen Kontrollpunkt stattfinden (Art. 10). Zuwiderhandlungen sowie Versuche, die Grenze illegal zu überqueren oder Personen dabei zu unterstützen, werden mit bis zu fünf Jahren Haft oder einer Buße von bis zu 10 000 Birr⁽⁹⁹⁾ oder beidem bestraft (Art. 29 Abs. 2)⁽¹⁰⁰⁾.

Die in Kapitel 3.1 und 3.2 aufgeführten Bestimmungen der Nationaldienst-Proklamation des Strafgesetzbuchs gelten auch für Personen, welche das Land nach ihrer Desertion oder Dienstverweigerung verlassen. Gemäß Art. 37 Abs. 3 der *Proclamation on National Service* von 1995 kommt allerdings verschärfend hinzu, dass Dienstpflichtige („any citizen (...) knowing that he has the duty of serving in the National Service“) registriert werden, wenn sie sich ins Ausland absetzen. Falls sie nicht bis zum 40. Lebensjahr zurückkehren und ihre Dienstpflicht erfüllen, werden sie bis zum 50. Lebensjahr mit fünf Jahren Haft bestraft. Außerdem verlieren sie u. a. das Recht auf Arbeit und Landbesitz. Das Gesetz unterscheidet dabei nicht zwischen legaler und illegaler Ausreise⁽¹⁰¹⁾.

2.2 Position der eritreischen Regierung

Die im Rahmen der *Fact-Finding Mission* nach Eritrea im Februar und März 2016 kontaktierten Behördenvertreter bestätigten, dass bei der illegalen Ausreise aufgegriffene Personen verhaftet werden. Die Gesprächspartner nannten Haftdauern zwischen zwei und sechs Monaten bei Ersttätern, abhängig von den Umständen. Im Wiederholungsfall könne die Strafe länger dauern (bis zu zwei Jahre)⁽¹⁰²⁾. Informationsminister Yemane Gebremeskel erklärte im Oktober 2015 gegenüber der *Süddeutschen Zeitung*, dass Personen, die bei der illegalen Ausreise erwischt werden, mit „zwei, drei Monaten Haft [...], vielleicht sogar weniger“ rechnen müssten⁽¹⁰³⁾.

Yemane Gebremeskel sowie PFDJ-Vertreter und Präsidentenberater Yemane Gebreab betonten, dass die Strafen für illegale Ausreisen nicht willkürlich verhängt würden. Sie entsprächen internen Richtlinien und seien verhältnismäßig. Allerdings seien diese Richtlinien nicht öffentlich zugänglich und man wende sie in „administrativen Verfahren“ an – dies um die Gerichte zu entlasten⁽¹⁰⁴⁾. Deserteure aus dem Nationaldienst bringe man zu ihrer Einheit zurück und inhaftiere sie auf deren Stützpunkt⁽¹⁰⁵⁾. Aufgegriffene, die nicht aus dem Nationaldienst desertiert sind, kämen in „Korrekptions-“ bzw. „Rehabilitationsanstalten“⁽¹⁰⁶⁾. Die Regierungsvertreter äußerten sich nicht dazu, welche Institution für die Anwendung der erwähnten Richtlinien zuständig ist.

Gegenüber dem britischen *Home Office* erklärten Vertreter des *Department for Immigration and Nationality*, für die Kontrolle der (illegalen) Migration abseits der offiziellen Grenzübergänge sei die Armee zuständig. Diese kümmere sich auch um die Bestrafung, die abhängig von den Umständen einen oder zwei Monate betragen könne. Anschließend bringe sie die Aufgegriffenen wieder „dorthin zurück, wo sie hergekommen sind“⁽¹⁰⁷⁾.

⁽⁹⁹⁾ Die eritreische Währung Nakfa wurde erst 1997 im Verhältnis 1:1 zum äthiopischen Birr eingeführt. Der Nakfa ist offiziell im Verhältnis 15:1 an den US-Dollar gekoppelt. Bis zur Währungsreform Ende 2015 bewegte sich der Schwarzmarkt-Wechselkurs jahrelang im Bereich von 50 Nakfa pro US-Dollar. Nach der Währungsreform ist der Schwarzmarkt-Kurs auf 20 bis 25 Nakfa pro US-Dollar gesunken.

⁽¹⁰⁰⁾ Eritrea, Proclamation No. 24/1992 of 1992 issued to regulate the issuing of travel documents, entry and exit visa from Eritrea, and to control residence permits of foreigners in Eritrea. 1 April 1992.

⁽¹⁰¹⁾ Eritrea, Proclamation on National Service No. 82/1995. 23 October 1995.

⁽¹⁰²⁾ Department for Immigration and Nationality, Asmara. Gespräch vom 29 Februar 2016; Yemane Gebremeskel, Informationsminister, Asmara. Gespräch vom 11. März 2016; Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11. März 2016.

⁽¹⁰³⁾ Süddeutsche Zeitung, München. „Keine Ahnung, was Sie meinen“. 29. Oktober 2015.

⁽¹⁰⁴⁾ Yemane Gebremeskel, Informationsminister, Asmara. Gespräch vom 11. März 2016; Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11. März 2016.

⁽¹⁰⁵⁾ Department for Immigration and Nationality, Asmara. Gespräch vom 29. Februar 2016; Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11. März 2016.

⁽¹⁰⁶⁾ Department for Immigration and Nationality, Asmara. Gespräch vom 29. Februar 2016; Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11. März 2016.

⁽¹⁰⁷⁾ Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 119.

Eine spezielle Behandlung bestehe für Minderjährige, die in der Regel straflos entlassen oder für kurze Zeit in ein „Rehabilitationszentrum“ gebracht würden⁽¹⁰⁸⁾. Über diese Zentren das SEM im Rahmen der *Fact-Finding Mission* trotz mehrfacher Nachfrage keine Informationen einholen.⁽¹⁰⁹⁾

Berichte über einen Schießbefehl auf illegal Ausreisende bezeichnete das eritreische Außenministerium im Dezember 2015 als „unbegründet, verantwortungslos und eine Beleidigung für die Nation und die Regierung“⁽¹¹⁰⁾.

Vertreter des *Department for Immigration and Nationality* erklärten gegenüber dem britischen *Home Office*, dass die nomadische Bevölkerung in der Grenzregion speziell behandelt würde. Den Behördenvertretern zufolge können sie frei ein- und ausreisen⁽¹¹¹⁾.

2.3 Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara

Sämtliche in Asmara kontaktierten Vertreter internationaler Organisationen und westlicher Botschaften waren der Ansicht, dass Personen, welche die Grenztruppen bei der illegalen Ausreise aufgreifen, für einige Monate inhaftiert werden, abhängig von verschiedenen Umständen (Nationaldienst-Status, Anzahl Ausreiseversuche, Grenzabschnitt etc.)⁽¹¹²⁾. Die Gesprächspartner gingen davon aus, dass Deserteure aus dem militärischen Nationaldienst eine spezielle Kategorie darstellen und zurück zu ihrer Einheit gebracht werden, wo sie nach Verbüßen einer Haftstrafe den Dienst wieder aufnehmen⁽¹¹³⁾. Ein Gesprächspartner nannte neben der Haft auch Zwangsarbeit, die Versetzung in abgelegene Gebiete, die Verlängerung der Dienstdauer sowie Degradierungen als Möglichkeiten der Bestrafung. Er ging davon aus, dass Minderjährige in der Regel straffrei ausgingen⁽¹¹⁴⁾. Im Gegensatz etwa zu politischen Häftlingen seien einem Gesprächspartner zufolge die wegen illegaler Ausreise Inhaftierten nicht immer in *Incommunicado*-Haft. Es sei normal, dass Angehörige sie besuchten und ihnen Essen brächten⁽¹¹⁵⁾.

Den Gesprächspartnern war nicht bekannt, welche Behörde für die Verhängung der Strafen und deren Umsetzung zuständig ist. Sie gingen aber davon aus, dass die Bestrafung nicht im Rahmen von regulären und transparenten Gerichts- oder Administrativverfahren festgelegt wird⁽¹¹⁶⁾. Ein Eritreer erklärte, die Armee sei seit 2005 für die Bestrafung illegal Ausreisender zuständig. Sie wende nicht die Gesetze an. Stattdessen seien militärische Kommandanten für die Festlegung des Strafmaßes zuständig. Deshalb gebe es im Strafmaß beträchtliche regionale Unterschiede⁽¹¹⁷⁾.

Die Gesprächspartner waren der Ansicht, dass der Schießbefehl auf illegal Ausreisende in der Praxis derzeit nicht angewandt werde oder dass er gar nicht bestehe. An der Grenze – insbesondere an der Frontlinie zu Äthiopien – können Schüsse vorkommen, vereinzelt kann es auch Todesopfer geben. Die Grenztruppen versuchten, die Ausreisenden zu stoppen. Eine systematische Tötungspraxis hingegen sei allein schon angesichts der Tausenden illegalen Ausreisen jeden Monat wenig wahrscheinlich⁽¹¹⁸⁾.

⁽¹⁰⁸⁾ Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11. März 2016; Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 119.

⁽¹⁰⁹⁾ Absatz 135 des Berichts der UN-Untersuchungskommission von 2016 beschreibt möglicherweise ein solches Zentrum. UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 8. Juni 2016. S. 33.

⁽¹¹⁰⁾ Shabait, UNHCR Eligibility Guidelines: Factual Findings or Recycled Defamation? 17. Dezember 2015.

⁽¹¹¹⁾ Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 106.

⁽¹¹²⁾ Diplomatische Quelle (5), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016; Einwohner von Asmara (3), Asmara. Gespräch im März 2016; internationale Organisation (4), Asmara. Gespräch im März 2016; vgl. Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 21; Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 62-64.

⁽¹¹³⁾ Diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016; internationale Organisation (4), Asmara. Gespräch im März 2016; vgl. Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 21; Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 120.

⁽¹¹⁴⁾ Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽¹¹⁵⁾ Diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽¹¹⁶⁾ Diplomatische Quelle (5), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽¹¹⁷⁾ Einwohner von Asmara (3), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽¹¹⁸⁾ Internationale Organisation (2), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016; internationale Organisation (4), Asmara. Gespräch im März 2016.

2.4 Berichte 2015 und 2016

Wie schon in den vergangenen Jahren ⁽¹¹⁹⁾ stimmen auch neuere Berichte darin überein, dass die Strafen für die illegale Ausreise aus Eritrea außergerichtlich verhängt werden und damit willkürlich sind ⁽¹²⁰⁾. *Amnesty International* berichtete 2015, dass die Haftdauer meist zwischen sechs Monaten und einem Jahr betrage, in Einzelfällen wurde von bis zu 18 Monaten Haft berichtet. In den letzten Jahren sei die Haftdauer tendenziell kürzer geworden ⁽¹²¹⁾. Gemäß der UN-Untersuchungskommission beträgt die Haftdauer seit 2010 zwischen sechs Monaten und zwei Jahren. Im Wiederholungsfall sowie für Schlepper sei die Haftdauer länger ⁽¹²²⁾. In früheren Jahren führten die Berichte deutlich längere Haftdauern auf (bis zu sieben Jahre) ⁽¹²³⁾.

Einer Einschätzung im britischen *Fact-Finding Mission*-Bericht zufolge werden illegal Ausreisende in Militäruniform drakonischer bestraft als Zivilisten ⁽¹²⁴⁾. Bei Personen, die aus dem Nationaldienst desertiert sind, hängt der Umfang der Strafe gemäß *Landinfo* von verschiedenen Faktoren ab, darunter ob jemand vom militärischen oder zivilen Nationaldienst desertiert ist ⁽¹²⁵⁾. Sehr harsche, jahrelange Haftstrafen können in Einzelfällen weiterhin verhängt werden, z. B. bei Personen, die vor ihrer Desertion eine hohe Position im Militär innehatten ⁽¹²⁶⁾. Neben Haftstrafen nennen die Berichte auch Bußen, den Einzug in den Nationaldienst (bei Personen, die zuvor nicht im Nationaldienst waren) sowie die direkte Freilassung ⁽¹²⁷⁾. Da die Strafen außergerichtlich verhängt werden, ist unklar, ob die Betroffenen für die illegale Ausreise an sich büßen oder auch für Desertion bzw. Dienstverweigerung ⁽¹²⁸⁾.

Die UN-Untersuchungskommission machte 2015 relativ genaue Angaben zum Ablauf der Verhaftungen. Es ist allerdings unklar, auf welche Zeitspanne sich diese Angaben beziehen und wie systematisch sie zutreffen. Demnach greifen die Grenztruppen die Migranten auf und übergeben sie an die Nationale Sicherheit, welche sie verhört. Im Rahmen dieser Verhöre könne es zu Übergriffen (Folter, sexuelle Gewalt) kommen ⁽¹²⁹⁾. Der ehemalige Häftling Sammy Sium berichtet in seinem Buch, ein „Komitee“ spreche auf Basis dieser Verhöre anschließend ein Urteil mit einer Haftdauer. Die Häftlinge erführen ihre Haftdauer aber nicht ⁽¹³⁰⁾. Gemäß *Amnesty International* befinden sich die Aufgegriffenen häufig in *Incommunicado*-Haft, meist in militärischen Gefängnissen ⁽¹³¹⁾.

Sowohl *Amnesty International* als auch die UN-Untersuchungskommission berichten, dass auch Fälle von Minderjährigen bekannt seien, die beim illegalen Grenzübergang inhaftiert wurden. *Amnesty International* erwähnt 16- und 17-Jährige (und bezieht sich dabei auf die Jahre 2014 und 2015) ⁽¹³²⁾, während die UN-Untersuchungskommission im Bericht von 2015 summarisch und ohne Zeitangabe von „Kindern“ spricht. Diese würden sowohl als Alleinreisende als auch in Begleitung ihrer Eltern inhaftiert ⁽¹³³⁾. 2016 berichtete die UN-Untersuchungskommission auch von Vergewaltigungen von Frauen und Mädchen an der Grenze, ohne diese Vorfälle zu datieren. In einem Vorfall 2015 hätten sich Frauen und Mädchen vor Soldaten entkleiden müssen ⁽¹³⁴⁾.

⁽¹¹⁹⁾ Vgl. EASO, EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 55.

⁽¹²⁰⁾ Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 2. Dezember 2015. S. 8, 44; *Landinfo*, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 21.

⁽¹²¹⁾ Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 2. Dezember 2015. S. 9, 44.

⁽¹²²⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 133, 299.

⁽¹²³⁾ HRW 2014, UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 133.

⁽¹²⁴⁾ Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 120.

⁽¹²⁵⁾ *Landinfo*, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 21.

⁽¹²⁶⁾ *Landinfo*, Temanotat Eritrea: Grensepassering, registrering og forhold for eritreiske flyktninger i Etiopia. 14. Januar 2016.

⁽¹²⁷⁾ Migrationsverket, Landrapport Eritrea, 15. Dezember 2015. S. 20-21; Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, MO (illegal exit – risk on return) Eritrea CG [2011] UKUT 00190 (IAC). 27. Februar 2011. S. 14.

⁽¹²⁸⁾ Vgl. EASO, EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 55.

⁽¹²⁹⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 133, 298. Vgl. US DoS, Country Reports on Human Rights Practices 2015. Eritrea. 13. April 2016. S. 3; vgl. Sammy Sium (KM), Wrocław. Hashferay Prison: Memories of a Prisoner. 2015. S. 185-188.

⁽¹³⁰⁾ Sammy Sium (KM), Wrocław. Hashferay Prison: Memories of a Prisoner. 2015. S. 92, 185-188.

⁽¹³¹⁾ Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 2. Dezember 2015. S. 44-46.

⁽¹³²⁾ Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 2. Dezember 2015. S. 44-45.

⁽¹³³⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 298-299.

⁽¹³⁴⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 8. Juni 2016. S. 30-31.

In den vergangenen Jahren berichteten Menschenrechtsorganisationen immer wieder von einem Schießbefehl („*Shoot-to-kill order*“) auf illegal Ausreisende⁽¹³⁵⁾. Neuere Berichte (2014 bis 2016) lassen darauf schließen, dass dieser momentan nicht systematisch angewandt wird⁽¹³⁶⁾. Die UN-Untersuchungskommission stellte 2015 fest, dass die Grenztruppen tendenziell auf die Beine schießen würden, um Ausreisende zu stoppen. Manche ihrer Gesprächspartner berichteten auch, dass die Grenztruppen sie bei der illegalen Ausreise nicht aufgehalten hätten⁽¹³⁷⁾. Im Bericht von 2016 hält die Kommission fest, dass der Befehl weiterhin bestehe, aber weniger rigoros umgesetzt werde als in den letzten Jahren. So sollten die Ausreisenden nicht mehr getötet werden, sondern lediglich verwundet, damit die Grenztruppen sie verhaften könnten⁽¹³⁸⁾.

Ein Grund für die laxeren Grenzkontrollen könnten die fehlenden Kapazitäten der eritreischen Grenztruppen sein, angesichts von mehreren Tausend illegalen Ausreisen pro Monat. Im Norden Äthiopiens kamen 2015 rund 36 000 eritreische Migranten an. Im Osten des Sudans wurden 2015 etwa 12 000 Eritreer als Flüchtlinge registriert. Ein beträchtlicher Teil der Migranten reist allerdings ohne Registrierung direkt nach Khartum und weiter in andere Länder, die Dunkelziffer ist also deutlich höher⁽¹³⁹⁾. Trotzdem liegen nur sehr wenige Berichte vor über Personen, die während des Grenzübertritts erschossen wurden⁽¹⁴⁰⁾. Die UN-Untersuchungskommission berichtet von einem Vorfall 2014, in dem gemäß Zeugenaussagen 40 Personen beim Grenzübertritt getötet wurden⁽¹⁴¹⁾.

Hingegen gibt es immer wieder Meldungen über Verhaftungen in der Grenzregion. So berichtete das oppositionelle Diaspora-Portal *Erimedrek* im April 2016, die eritreischen Sicherheitskräfte hätten in der Nähe der Grenzstadt Tsorona innerhalb von fünf Tagen 467 Personen bei der illegalen Ausreise aufgegriffen und ins Gefängnis Alla gebracht⁽¹⁴²⁾. Die UN-Untersuchungskommission zitierte 2016 einen Gesprächspartner, der von einer Verhaftung von sechs Personen an ihrem Wohnort berichtete, die offenbar ohne Bewilligung ins Ausland gegangen waren⁽¹⁴³⁾.

⁽¹³⁵⁾ Vgl. EASO, EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 55; US DoS, Country Reports on Human Rights Practices 2014. Eritrea. 25. Juni 2015. S. 2; Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 2. Dezember 2015. S. 8.

⁽¹³⁶⁾ IRB, Eritrea and Sudan: Situation of the border region between the two countries, including military and police patrols, as well as legal crossing points; information on physical obstacles to prevent crossing, such as fences and mines; number of people legally and irregularly crossing the border (2013-Mai 2014). 20. Dezember 2014; Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonalteneste. 14. Mai 2016. S. 20; Kibreab, Gaim, The Open-Ended National Service. 16. Oktober 2016. S. 60-61; UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 319-320; Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 95-96.

⁽¹³⁷⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 319-320.

⁽¹³⁸⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 8. Juni 2016. S. 15, 32-33, 78-79.

⁽¹³⁹⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 8. Juni 2016. S. 18.

⁽¹⁴⁰⁾ Vgl. Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 96.

⁽¹⁴¹⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 8. Juni 2016. S. 33, 79.

⁽¹⁴²⁾ Erimedrek. ከብ 13 ከላይ 17 ሚያዝያ አብ ዘሎ መዓልታት ጥራይ ብመንገዲ ጸሮና ዶብ ከሰግሩ ዝፈተኑ 467 ኤርትራውያን፣ አብ ትሕተ ቀይሲ አትዮም። [467 Eritreer, die in den Tagen zwischen dem 13. und 17. Miyaziya bei Tsorona die Grenze zu überqueren versuchten, wurden verhaftet]. 26. April 2016.

⁽¹⁴³⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 8. Juni 2016. S. 25.

3 Bestrafung von Rückkehrern

3.1 Rechtslage

Ein Teil der Personen, die nach einem Aufenthalt im Ausland beispielsweise als abgewiesene Asylsuchende nach Eritrea zurückkehren, hat zuvor gegen eritreische Gesetze verstoßen – insbesondere gegen die Nationaldienst-Proklamation (aufgrund von Desertion oder Dienstverweigerung) und gegen die Proklamation 24/1992, welche die Ein- und Ausreisebestimmungen regelt.

Die in [Kapitel 1.1.1](#) und [1.2.1](#) aufgeführten Bestimmungen der Nationaldienst-Proklamation des Strafgesetzbuchs gelten auch für Personen, welche das Land nach ihrer Desertion oder Dienstverweigerung verlassen. Gemäß Art. 37 Abs. 3 der *Proclamation on National Service* von 1995 kommt allerdings verschärfend hinzu, dass Dienstpflichtige („any citizen (...) knowing that he has the duty of serving in the National Service“), die sich ins Ausland absetzen, registriert werden. Falls sie nicht bis zum 40. Lebensjahr zurückkehren und ihre Dienstpflicht erfüllen, werden sie bis zum 50. Lebensjahr mit fünf Jahren Haft bestraft. Außerdem verlieren sie u. a. das Recht auf Arbeit und Landbesitz. Das Gesetz unterscheidet dabei nicht zwischen legaler und illegaler Ausreise ⁽¹⁴⁴⁾.

Die illegale Ausreise, der Versuch dazu und die Unterstützung anderer Personen dabei werden entsprechend der Proklamation 24/1992 mit bis zu fünf Jahren Haft oder einer Buße von bis zu 10 000 Birr ⁽¹⁴⁵⁾ oder beidem bestraft (Art. 29 Abs. 2) ⁽¹⁴⁶⁾. Details zur Rechtslage bei illegaler Ausreise finden sich in [Kapitel 2.1](#).

3.2 Position der eritreischen Regierung

Mehrere eritreische Behördenvertreter, die das SEM im Rahmen der *Fact-Finding Mission* befragte, gaben übereinstimmend an, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Bestrafung von Deserteuren, Dienstverweigerern und illegal Ausgereisten bei Personen, welche aus dem Ausland zurückkehren, nicht angewandt würden ⁽¹⁴⁷⁾. Regierungsvertreter machten solche Aussagen auch öffentlich und betonten, alle Eritreer hätten das Recht, zurückzukehren ⁽¹⁴⁸⁾. Eine formelle Grundlage für diese Praxis, beispielsweise in Form einer Amnestie, besteht aber nicht. Yemane Gebreab, der Berater des Präsidenten, verwies diesbezüglich auf die Aussage von Präsident Isaias Afewerki, der in einem TV-Interview betont habe, Eritreer (auch Deserteure und Dienstverweigerer) könnten straffrei aus dem Ausland zurückkehren ⁽¹⁴⁹⁾. Er bezog sich auf ein Interview mit Präsident Isaias, das am Neujahrstag 2012 ausgestrahlt wurde. Dieses ist online nicht verfügbar, eine Zusammenfassung ist aber auf Diaspora-Newsseiten zugänglich ⁽¹⁵⁰⁾. Das eritreische Außenministerium erklärte im Dezember 2015 öffentlich: „Although in purely legal terms, those who leave the country illegally commit an offense and should face appropriate, though lenient, penalties for breaches of the relevant laws, the government waived these regulations to practically exercise clemency for the returnees“ ⁽¹⁵¹⁾.

Gemäß Angaben der dafür zuständigen Behörde (*Department for Immigration and Nationality*) müssen sich rückkehrwillige Personen vor der Rückreise auf einer eritreischen Auslandsvertretung einen Reisepass oder ein Laissez-Passer ausstellen lassen, um legal einreisen zu können. Zusätzlich müssen sie die Diasporasteuer (2 %-Steuer,

⁽¹⁴⁴⁾ Eritrea, Proclamation on National Service No. 82/1995. 23. Oktober 1995.

⁽¹⁴⁵⁾ Die eritreische Währung Nakfa wurde erst 1997 im Verhältnis 1:1 zum äthiopischen Birr eingeführt. Der Nakfa ist offiziell im Verhältnis 15:1 an den US-Dollar gekoppelt. Bis zur Währungsreform Ende 2015 bewegte sich der Schwarzmarkt-Wechselkurs jahrelang im Bereich von 50 Nakfa pro US-Dollar. Nach der Währungsreform ist der Schwarzmarkt-Kurs auf 20 bis 25 Nakfa pro US-Dollar gesunken.

⁽¹⁴⁶⁾ Eritrea, Proclamation No. 24/1992 of 1992 issued to regulate the issuing of travel documents, entry and exit visa from Eritrea, and to control residence permits of foreigners in Eritrea. 1. April 1992.

⁽¹⁴⁷⁾ Department for Immigration and Nationality, Asmara. Gespräch vom 29. Februar 2016; Yemane Gebremeskel, Informationsminister, Asmara. Gespräch vom 11. März 2016; Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People’s Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11. März 2016.

⁽¹⁴⁸⁾ SRF, Zürich. Flüchtlinge aus Eritrea werden zum Wahlkampfthema. 11. März 2015, Madote, Yemeane Ghebream speaks on Eritrea Limiting National Service to 18 months. 2015 ; Shabait. Statement by Foreign Minister Osman Saleh, Ministerial Conference on “Sustainability of Migratory Phenomenon; towards a new Model of Dialogue”, Rome, Italy. 28. Mai 2016.

⁽¹⁴⁹⁾ Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People’s Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11. März 2016.

⁽¹⁵⁰⁾ Mereja, Isaias Afewerki gives amnesty to Eritreans who escaped conscription. 10 Januar 2012; Awate, Isaias Shrugged: And The Eritrean People Sighed. 8. Februar 2012. Die Aussage zur straffreien Rückkehr findet sich im Absatz 13.

⁽¹⁵¹⁾ Shabait, UNHCR Eligibility Guidelines: Factual Findings or Recycled Defamation? 17. Dezember 2015.

Aufbausteuern bezahlen⁽¹⁵²⁾. Personen, die den Nationaldienst verweigert haben oder daraus desertiert sind, müssen außerdem – ebenfalls auf der Auslandsvertretung – ein Reueformular (offiziell als „Formular B4/4.2“ oder als „Immigration and Citizenship Services Request Form“ bezeichnet) unterschreiben. Darin anerkennen sie, eine Straftat begangen zu haben und die Strafe dafür anzunehmen⁽¹⁵³⁾. Die englische Übersetzung des Originaltextes (auf Tigrinya) lautet „I [...] confirm [...] that I regret having committed an offence by not completing the national service and am ready to accept appropriate punishment in due course“⁽¹⁵⁴⁾. Die Gesprächspartner betonten aber, dass diese Erklärung keine tatsächliche Bestrafung zur Folge habe⁽¹⁵⁵⁾.

Eritreer, die mindestens drei Jahre außerhalb Eritreas verbracht haben, können im Fall einer Rückkehr nach Eritrea beim *Department for Immigration and Nationality* in Asmara den „Diaspora-Status“ beantragen. Dazu benötigen sie zusätzlich zu den oben erwähnten Dokumenten ein Unterstützungsschreiben der Auslandsvertretung, welches belegt, dass sie sich mehr als drei Jahre im Ausland aufgehalten haben. Das Departement stellt Rückkehrern mit „Diaspora-Status“ ein Dokument namens *Residence Clearance Form* aus. Inhaber dieses Dokuments sind gemäß Behördenangaben von der Dienstpflicht befreit und dürfen Eritrea – anders als von der Proklamation 24/1992 vorgesehen – ohne Ausreisevisum wieder verlassen⁽¹⁵⁶⁾.

Die *Residence Clearance Form* und damit den „Diaspora-Status“ könnten auch Personen erhalten, die nicht nur als Besucher nach Eritrea zurückkehren, sondern sich dort wieder längerfristig niederlassen. Der „Diaspora-Status“ verfällt allerdings nach drei Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in Eritrea. Anschließend sähen die Behörden die Person wieder als Einwohner Eritreas an mit den damit verbundenen Pflichten (Nationaldienst, Ausreisevisum). Auch Personen, die sich weniger als drei Jahre im Ausland aufgehalten haben, würden im Fall einer Rückkehr wieder als Einwohner Eritreas und nicht als Diaspora-Angehörige angesehen. Dies könne auch bedeuten, dass solche Personen (wieder) Nationaldienst leisten müssten⁽¹⁵⁷⁾.

S No	Document Required	Document Presented	Ref Date
1	National ID		2015
2	B4/4.2 Ref No		2015
3	Document Reference		2015

2015 in Asmara ausgestellte „Residence Clearance Form“ (Bild: Staatssekretariat für Migration⁽¹⁵⁸⁾)

Im Rahmen der *Fact-Finding Mission* konnte das SEM in vier eritreischen Städten (Asmara, Keren, Barentu und Tesseney) Gespräche mit insgesamt 27 Eritreern führen, die nach einer illegalen Ausreise aus Israel, dem Sudan oder dem Jemen zurückgekehrt waren. Die Gesprächspartner konnten konsistent darlegen, auf welche Art sie bei den eritreischen Auslandsvertretungen die Dokumente für die Rückreise eingeholt hatten (Bezahlung der Diasporasteuer, Unterzeichnung des Reueformulars) und legten teilweise diese Dokumente sowie die nach der Rückkehr eingeholte

⁽¹⁵²⁾ Da diese aufgrund von Sanktionen nicht in jedem Land bezahlt werden kann, besteht auch die Möglichkeit, sie in Eritrea selbst zu bezahlen. Vgl. Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 115-116.

⁽¹⁵³⁾ Department for Immigration and Nationality, Asmara. Gespräch vom 29. Februar 2016; Yemane Gebremeskel, Informationsminister, Asmara. Gespräch vom 11. März 2016; vgl. Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 114-115; UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 117-118.

⁽¹⁵⁴⁾ Abbildung des Formulars mit Übersetzung: United Nations Security Council, Letter dated 11 July 2012 from the Chair of the Security Council Committee pursuant to resolutions 751 (1992) and 1907 (2009) concerning Somalia and Eritrea addressed to the President of the Security Council. S/2012/545. 13. Juli 2012. S. 62-64.

⁽¹⁵⁵⁾ Department for Immigration and Nationality, Asmara. Gespräch vom 29. Februar 2016; Yemane Gebremeskel, Informationsminister, Asmara. Gespräch vom 11. März 2016; Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11. März 2016.

⁽¹⁵⁶⁾ Department for Immigration and Nationality, Asmara. Gespräch vom 29. Februar 2016; Yemane Gebremeskel, Informationsminister, Asmara. Gespräch vom 11. März 2016; vgl. Landinfo, Respons Eritrea: Reaksjoner mot hjemvendte asylsøkere. 27. April 2016. S. 3-4.

⁽¹⁵⁷⁾ Department for Immigration and Nationality, Asmara. Gespräch vom 29. Februar 2016; vgl. Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 105.

⁽¹⁵⁸⁾ Eine leicht unterschiedliche Version von 2014 ist online zugänglich. Strategic Initiative for Women in the Horn of Africa, Kampala/Khartoum. A Report to the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. Mai 2015. S. 11.

Residence Clearance Form auch vor. Sie gaben an, dass sie aufgrund des „Diaspora-Status“ nach der Rückkehr kein (Wieder-)Aufgebot in den Nationaldienst erhalten hätten. Mehrheitlich hätten sie aber keine Arbeit gefunden⁽¹⁵⁹⁾. Gespräche des britischen *Home Office* mit 39 Rückkehrern in denselben Städten erbrachten weitgehend gleiche Ergebnisse. Zwei Rückkehrer berichteten, sechs Monate nach der Rückkehr in den Nationaldienst aufgeboten worden zu sein. Sie waren allerdings bereits 2009 bzw. 2011 nach Eritrea zurückgekehrt⁽¹⁶⁰⁾.

Die Gespräche mit den Rückkehrern wurden vom eritreischen Außenministerium organisiert und jeweils von einem Mitarbeiter des Außenministeriums übersetzt. Vom SEM angefragte Gespräche mit zwei freiwilligen Rückkehrern aus der Schweiz kamen nicht zustande. Trotz dieser Vorbehalte legen die Gespräche mit den Rückkehrern nahe, dass die Behörden zumindest bei einem Teil der Rückkehrer die oben erläuterten Verfahren und Zusicherungen einhielten.

Zwangsrückführungen lehnt die eritreische Regierung prinzipiell ab⁽¹⁶¹⁾. Aus Äthiopien ist auch die freiwillige Rückkehr nicht möglich. So verhinderte die eritreische Regierung gemäß Angaben von UNHCR im Frühjahr 2015 die Rückkehr von 50 minderjährigen Migranten aus den Flüchtlingslagern bei Shire⁽¹⁶²⁾.

Wer vor seiner Ausreise eine andere Straftat begangen hat als Desertion, Dienstverweigerung oder illegale Ausreise, muss bei einer Rückkehr weiterhin mit einer Strafe rechnen⁽¹⁶³⁾.

3.3 Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara

Alle Gesprächspartner berichteten, dass jährlich zahlreiche Eritreer nach Eritrea zurückkehrten. Darunter befänden sich Personen, welche den Nationaldienst verweigert hatten oder desertiert waren, aber auch zahlreiche Vertreter der älteren Diaspora-Generation, welche schon erheblich längere Zeit im Ausland leben. Auch über die Bedingungen für eine Rückkehr waren sich die Gesprächspartner einig: Die Diaspora-Mitglieder mussten ihren Status regeln, indem sie auf der zuständigen eritreischen Auslandsvertretung die Diasporasteuer bezahlten, das Reueformular (Formular B4/4.2, siehe [Kapitel 3.2](#)) unterzeichneten und sich eritreische Reisedokumente ausstellen ließen⁽¹⁶⁴⁾. Die internationalen Vertreter kannten keine neueren Beispiele von Personen, die bei der Einreise verhaftet wurden⁽¹⁶⁵⁾. Sie stützten ihre Einschätzungen auf eigene Beobachtungen (d. h. die Tatsache, dass sich im Sommer zahlreiche Diaspora-Eritreer in Asmara aufhalten) und anekdotische Berichte eigener Gesprächspartner. Außerdem waren sie der Ansicht, dass die Diaspora nicht in diesem Ausmaß in Eritrea Ferien machen würde, wenn eine Verhaftung drohte, sowie dass sich Verhaftungen ohnehin herumsprechen würden⁽¹⁶⁶⁾.

Die meisten Gesprächspartner berichteten aber auch, dass die Rückkehr nicht für alle Diaspora-Eritreer problemlos möglich sei. Gefährdet seien etwa Personen, die sich im Ausland oppositionell bzw. regierungskritisch betätigten oder die für Menschenrechtsorganisationen aktiv waren. Auch Personen, welche sich vor ihrer Ausreise abgesehen von Dienstverweigerung/Desertion in den Augen der Regierung etwas zuschulden kommen ließen, dürften nicht ohne Weiteres zurückkehren bzw. müssten mit Strafe rechnen⁽¹⁶⁷⁾.

⁽¹⁵⁹⁾ Rückkehrer aus Israel und Jemen, Asmara. Gespräch vom 2. März 2016; Rückkehrer aus dem Sudan und Israel, Tesseney. Gespräch vom 7. März 2016; Rückkehrer aus Israel, Barentu. Gespräch vom 8. März 2016; Rückkehrer aus dem Sudan und Israel, Keren. Gespräch vom 9. März 2016.

⁽¹⁶⁰⁾ Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 107-114, 117, 214-220, 228-241.

⁽¹⁶¹⁾ Eritreisches Außenministerium, Departement für Ausland-Eritreer, Asmara. Gespräch vom November 2013; diplomatische Quelle (5), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (4), Asmara. Gespräch im März 2016; IRB, Eritrea: Situation of people returning to the country after they spent time abroad, claimed refugee status, or sought asylum (2012-August 2014). Gegenüber dem britischen *Home Office* machte ein Mitarbeiter des eritreischen Außenministeriums die Angabe, dass Eritrea auch Zwangsrückführung akzeptieren könnte, man dazu aber verhandeln müsse. Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 106.

⁽¹⁶²⁾ U.S. Committee for Refugees and Immigrants, Forgotten refugees: Eritrean children in Northern Ethiopia. Dezember 2015. S. 4.

⁽¹⁶³⁾ Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11. März 2016.

⁽¹⁶⁴⁾ Diplomatische Quelle (5), Asmara. Gespräch im März 2016; internationale Organisation (2), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (4), Asmara. Gespräch im März 2016; internationale Organisation (4), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽¹⁶⁵⁾ Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (4), Asmara. Gespräch im März 2016; vgl. Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 101.

⁽¹⁶⁶⁾ Diplomatische Quelle (5), Asmara. Gespräch im März 2016; internationale Organisation (2), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016; internationale Organisation (4), Asmara. Gespräch im März 2016; vgl. Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 120-121.

⁽¹⁶⁷⁾ Diplomatische Quelle (5), Asmara. Gespräch im März 2016; internationale Organisation (2), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016; internationale Organisation (4), Asmara. Gespräch im März 2016.

Die Beobachtungen und Berichte der internationalen Vertreter stützen sich mehrheitlich auf Personen, die für Besuchs- oder Urlaubszwecke temporär nach Eritrea zurückgekehrt waren. Dass Diaspora-Eritreer definitiv zurückkehren, sei hingegen selten ⁽¹⁶⁸⁾. Entsprechend gibt es nur vereinzelte Berichte zum Ergehen definitiver Rückkehrer. Ein Gesprächspartner ging davon aus, dass solche Personen wahrscheinlich wieder in den Nationaldienst aufgeboden würden ⁽¹⁶⁹⁾.

Die einzige größere Gruppe definitiver Rückkehrer stellen ehemalige Asylsuchende dar, die aus Israel, Ägypten oder dem Sudan freiwillig oder mit Zwang zurückgekehrt sind. Die Regierungen dieser drei Staaten beobachten allerdings deren Ergehen nach der Rückkehr nicht, daher liegen auch zu ihnen (abgesehen von den in Kapitel 3.2 erwähnten Treffen) kaum Informationen vor ⁽¹⁷⁰⁾. Einige Gesprächspartner waren der Ansicht, dass zumindest ein Teil von ihnen nicht verhaftet worden sei ⁽¹⁷¹⁾. Ein eritreischer Gesprächspartner äußerte hingegen, es sei schon vorgekommen, dass militärische Kommandanten aus dem Ausland zurückgekehrte ehemalige Asylsuchende aufgesucht und verhaftet hätten. Er nannte allerdings keinen Zeitpunkt und keine konkreten Beispiele ⁽¹⁷²⁾.

Im Mai 2016 führte der Sudan rund 400 Eritreer über die Landgrenze zurück in ihr Heimatland (siehe Kapitel 3.4). Im Anschluss an diese Rückführung befragte die Länderanalyse SEM einige der Gesprächspartner in Asmara per E-Mail nach dem Ergehen der Betroffenen. Die Gesprächspartner verfügten über keine Informationen aus erster Hand dazu. Sie gingen aber davon aus, dass die Zurückgeführten erst festgenommen und dann wahrscheinlich entsprechend ihrem Nationaldienst-Status behandelt würden. Deserteure würden zurück zu ihren Einheiten gebracht, Dienstverweigerer inhaftiert oder direkt zum Nationaldienst eingezogen. Zivilisten hingegen sowie wahrscheinlich auch Minderjährige würden freigelassen ⁽¹⁷³⁾.

3.4 Berichte aus den Vorjahren

Zwischen 2002 und 2008 führten Rückführungen eritreischer Migranten aus verschiedenen europäischen und afrikanischen Staaten immer wieder zu harscher und willkürlicher Bestrafung, darunter zeitlich unbegrenzte *Incommunicado*-Haft und Folter ⁽¹⁷⁴⁾. Unter anderem aufgrund dieser Berichte stellten die europäischen Staaten danach die Rückführungen nach Eritrea ein, vereinzelt kehrten in den letzten Jahren noch Eritreer freiwillig zurück. Nach 2010 fanden kehrten Eritreer nur noch unter folgenden Umständen dauerhaft zurück:

- Zwangsrückführungen im eigentlichen Sinn wurden nur noch vom Sudan durchgeführt. Auch in den letzten Monaten und Jahren wurde immer wieder dokumentiert, dass die sudanesischen Behörden aufgegriffene eritreische Migranten, darunter auch Asylsuchende, an der Landgrenze an die eritreischen Behörden übergaben. Es gibt kaum Informationen darüber, was mit diesen Migranten nach der Ankunft in Eritrea geschieht oder geschah ⁽¹⁷⁵⁾. Zuletzt gab es im Mai 2016 Berichte, dass mehr als 400 Eritreer am Grenzübergang Talatasher den eritreischen Behörden übergeben worden seien ⁽¹⁷⁶⁾.

⁽¹⁶⁸⁾ Diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽¹⁶⁹⁾ Internationale Organisation (4), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽¹⁷⁰⁾ Diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽¹⁷¹⁾ Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽¹⁷²⁾ Einwohner von Asmara (3), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽¹⁷³⁾ Diplomatische Quelle (1), Asmara. E-Mail vom 8. Juli 2016; diplomatische Quelle (3), Asmara. E-Mail vom 8. Juli 2016; diplomatische Quelle (5), Asmara. E-Mail vom 13. Juli 2016.

⁽¹⁷⁴⁾ Human Rights Watch, Service for Life. 4. April 2009. S. 27-29, 68, 70, 72, 74; Amnesty International, Eritrea: 20 years of independence, but still no freedom. 9. Mai 2013. S. 30-31; Kibreab, Gaim, The Open-Ended National Service. 16. Oktober 2016. S. 60-61; UNHCR, UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Eritrea. 20. April 2011. S. 14; UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, Sheila B. Keetharuth. 13. Mai 2014; S. 10. Landinfo, Respons Eritrea: Reaksjoner mot hjemvendte asylsøkere. 27. April 2016. S. 4.

⁽¹⁷⁵⁾ Human Rights Watch, I just wanted to lie down and die. 11. Februar 2014. S. 18; Human Rights Watch, Sudan: Stop Deporting Eritreans. 8. Mai 2014; US DoS, 2014 Country Reports on Human Rights Practices – Sudan. 25. Juni 2015. S. 42; US DoS, 2015 Country Reports on Human Rights Practices – Sudan. 13. April 2016. S. 53-54; African Centre for Justice and Peace Studies, 32 Eritreans at risk of forced return from Sudan. 1. Juni 2015; Plaut, Martin, Eritreans rounded up in Sudan. 14. Juni 2016.

⁽¹⁷⁶⁾ IRIN News, Sudan and Eritrea crackdown on migrants amid reports of EU incentives. 25. Mai 2016; Human Rights Watch, Sudan: Hundreds Deported to Likely Abuse. 30. Mai 2016.

- Die Behörden in Ägypten und Israel inhaftieren eritreische Migranten. Häufig stellen sie sie dann vor die Wahl, entweder das Land zu verlassen oder in Haft⁽¹⁷⁷⁾ zu bleiben⁽¹⁷⁸⁾. Unter diesen Umständen entschieden sich in den letzten Jahren zahlreiche Eritreer zur „freiwilligen“ Ausreise. Aus Israel waren es in den letzten drei Jahren über 4 000 Personen⁽¹⁷⁹⁾. Aus Ägypten sind keine offiziellen Zahlen bekannt. Einer internationalen Organisation zufolge wurden seit Januar 2015 vier Personen überstellt, bei 48 weiteren Personen wird eine Überstellung vermutet⁽¹⁸⁰⁾. In beiden Ländern wurde den Betroffenen die Alternative gegeben, anstelle Eritreas in ein anderes Land (in Israel: Uganda oder Ruanda, in Ägypten: Äthiopien) auszureisen. Ein großer Teil⁽¹⁸¹⁾ der aus Israel weggewiesenen Eritreer entschied sich für diese Variante⁽¹⁸²⁾, unter anderem weil sie eine Reise ins Herkunftsland für zu riskant erachteten⁽¹⁸³⁾. Eritreischen Angaben zufolge sind aus Israel bisher 1 300 Personen zurückgekehrt, die zuvor illegal ausgewandert waren⁽¹⁸⁴⁾. Im Fall Ägyptens bezweifelt UNHCR, ob es sich tatsächlich um freiwillige Rückreisen handelt. Zahlreiche Eritreer reisten stattdessen in den letzten Jahren nach Äthiopien aus, wobei dies seit Sommer 2015 nicht mehr möglich sein soll⁽¹⁸⁵⁾.
- Aus verschiedenen europäischen Staaten, aber auch aus dem Sudan und aus Israel, sind in den letzten Jahren vereinzelt Eritreer freiwillig in ihr Herkunftsland zurückgekehrt⁽¹⁸⁶⁾. Unbegleiteten Minderjährigen, welche von Äthiopien aus freiwillig zurück nach Eritrea reisen wollten, gestatteten die eritreischen Behörden die Rückkehr nicht⁽¹⁸⁷⁾.

Es sind keine gesicherten Informationen darüber verfügbar, wie es den oben genannten Personengruppen nach ihrer Rückkehr ergangen ist⁽¹⁸⁸⁾. Die israelischen Behörden beobachten nicht, was mit den Eritreern nach ihrer Rückkehr aus Israel geschieht⁽¹⁸⁹⁾. In den aktuellen Jahresberichten des US-Außenministeriums⁽¹⁹⁰⁾, von *Human Rights Watch*⁽¹⁹¹⁾ und von *Amnesty International*⁽¹⁹²⁾ gibt es dazu auch keine Angaben. Den Menschenrechtsorganisationen *Human Rights Watch* und *Hotline for Refugees and Migrants* ist es trotz Bemühungen nicht gelungen, Kontakt mit den aus Israel zurückgeführten Personen aufzunehmen oder etwas über ihr Ergehen zu erfahren⁽¹⁹³⁾. Vereinzelt gibt es aber neuere anekdotische Berichte darüber, welche Folgen die Rückkehr bzw. Rückführung vor Ort hatte:

- Aus nahöstlichen Staaten zurückgeführte Eritreer berichteten *Human Rights Watch* 2012, dass sie kurz nach ihrer Rückkehr nach Eritrea geschlagen und in überfüllten Zellen inhaftiert worden seien. Eine Auskunftsperson erklärte, mehrere Personen ihrer Rückführungsgruppe seien aufgrund der Schläge gestorben. Einem Teil der

⁽¹⁷⁷⁾ In Israel werden die Migranten teilweise auch unter haftähnlichen Umständen in der Anstalt Holot (sowie im Gefängnis Saharonim) festgehalten.

⁽¹⁷⁸⁾ IRIN News, African migrants in Israel face “voluntary” return or detention. 27. Februar 2015; Neue Zürcher Zeitung, Mahlzeit, Hotel und Billett einfach nach Uganda. 10. Juni 2015; Human Rights Watch, Israel: Thousands Coerced Into Leaving the Country. 9. September 2014. S. 41; The Forward, Don’t Send Eritreans Back to Hell Homeland. 16. Juli 2013. Hotline for Refugees and Migrants, Rwanda or Saharonim. Juli 2015. S. 13-19; Hotline for Refugees and Migrants, Where there is No Free Will. April 2015. S. 11-13; US DoS, 2013 Country Reports on Human Rights Practices – Egypt. 27. Februar 2014. S. 25; Human Rights Watch, Egypt: Don’t Deport Eritreans. 15. November 2011; Hotline for Refugees and Migrants, Deported to the Unknown. Dezember 2015.

⁽¹⁷⁹⁾ Gemäß israelischen Regierungsangaben reisten 2013 bis 2015 4 439 Eritreer aus. UNHCR meldet 4 171 Ausreisen von Eritreern zwischen Dezember 2013 und Ende 2015. Die israelische Tageszeitung Ha’aretz zitierte offizielle Quellen, wonach 3 039 Eritreer zwischen Januar 2013 und Ende Juli 2015 ausgewandert sind. Schweizerische Botschaft, E-Mail vom 15. Juni 2016; UNHCR, Current protection environment for asylum-seekers in Israel – Issues of concern. 15. Februar 2016. S. 10; Ha’aretz, 5 667 African Refugees Who Left Israel Returned to Home Countries. 20. August 2015.

⁽¹⁸⁰⁾ Internationale Quelle, Kairo. E-Mail vom 16. Juni 2016.

⁽¹⁸¹⁾ 1 980 von 3 039 Personen gemäß Ha’aretz, 1 472 Personen bis September 2015 gemäß UNHCR. Ha’aretz, 5 667 African Refugees Who Left Israel Returned to Home Countries. 20. August 2015; UNHCR, Current protection environment for asylum-seekers in Israel – Issues of concern. 15. Februar 2016. S. 10.

⁽¹⁸²⁾ Hotline for Refugees and Migrants, Deported to the Unknown. Dezember 2015. S. 4; Hotline for Refugees and Migrants, Rwanda or Saharonim. Juli 2015. S. 7; International Refugee Rights Initiative. “I was left with nothing”. September 2015. S. 2.

⁽¹⁸³⁾ International Refugee Rights Initiative. “I was left with nothing”. September 2015. S. 3; Hotline for Refugees and Migrants, Where there is No Free Will. April 2015. S. 21.

⁽¹⁸⁴⁾ Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 102.

⁽¹⁸⁵⁾ Human Rights Watch, I just wanted to lie down and die. 11. Februar 2014. S. 76; U.S. Department of State, 2013 Country Reports on Human Rights Practices – Egypt. 27. Februar 2014. S. 25; Ethiomedia, Meles Zenawi asks Egypt to deport Eritrean refugees to Ethiopia (and not Eritrea). 29. Juni 2008; IRIN News, For Eritreans, Egypt is the new route to Europe. 6. Juni 2016.

⁽¹⁸⁶⁾ Erkenntnisse des SEM basierend auf Umfragen unter europäischen Staaten sowie der Teilnahme an europäischen Konferenzen, Mai 2016; Rückkehrer aus Israel und Jemen, Asmara. Gespräch vom 2. März 2016; Rückkehrer aus dem Sudan und Israel, Tesseney. Gespräch vom 7. März 2016; Rückkehrer aus Israel, Barentu. Gespräch vom 8. März 2016; Rückkehrer aus dem Sudan und Israel, Keren. Gespräch vom 9. März 2016.

⁽¹⁸⁷⁾ U.S. Committee for Refugees and Immigrants. Forgotten refugees: Eritrean children in Northern Ethiopia. Dezember 2015. S. 4.

⁽¹⁸⁸⁾ Vgl. Landinfo, Respons Eritrea: Reaksjoner mot hjemvendte asylsøkere. 27. April 2016. S. 3-5.

⁽¹⁸⁹⁾ Schweizerische Botschaft, E-Mail vom 15. Juni 2016; diplomatische Quelle (4), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽¹⁹⁰⁾ US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2015. Eritrea. 13. April 2016; US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2014. Eritrea. 25. Juni 2015.

⁽¹⁹¹⁾ Human Rights Watch, World Report 2016: Eritrea. Events of 2015. 27. Januar 2016; Human Rights Watch, World Report 2015: Eritrea. Events of 2014. 29. Januar 2015; siehe auch Human Rights Watch, Israel: Thousands Coerced Into Leaving the Country. 9. September 2014.

⁽¹⁹²⁾ Amnesty International, Annual Report Eritrea 2015/16; Amnesty International, Amnesty International Report 2014/15. State of Eritrea. 2015. S. 145-147.

⁽¹⁹³⁾ Human Rights Watch, Israel: Thousands Coerced Into Leaving the Country. 9. September 2014. S. 42; Hotline for Refugees and Migrants, Where there is No Free Will, April 2015. S. 21; vgl. Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 101.

Betroffenen gelang es kurz darauf, wieder aus Eritrea zu fliehen ⁽¹⁹⁴⁾. Neuere Berichte zu diesem Thema liegen *Human Rights Watch* nicht vor ⁽¹⁹⁵⁾.

- Sammy Sium, ein ehemaliger Nationaldienst-Angehöriger, der über seine Haftzeit im Gefängnis Hashferay 2013-2014 ein Buch veröffentlicht hat, berichtet von Rückkehrern aus dem Südsudan, die Ende 2013 gemeinsam mit ihm inhaftiert waren, weil sie zuvor im Südsudan die Diasporasteuer nicht bezahlt hatten ⁽¹⁹⁶⁾.
- IRIN zitierte 2014 die schwedisch-eritreische Journalistin und Menschenrechtsaktivistin Meron Estefanos, dass Uganda einen Eritreer, der aus Israel weggewiesen worden war, nach Ägypten überstellt habe. Ägypten habe die Person anschließend nach Eritrea zurückgeführt. In Eritrea sei der Betroffene zehn Monate in Haft gewesen, bevor ihm die Flucht in den Sudan gelungen sei. Der Bericht macht keine Zeitangaben zu diesem Vorfall ⁽¹⁹⁷⁾.
- Der Bericht der UN-Untersuchungskommission von 2015 erwähnt zwei Rückführungen im Jahr 2014. Im ersten Fall handelt es sich um eine Gruppe Eritreer, die „Land D“ nach Eritrea überstellt habe. Die Gruppe habe die Diasporasteuern vor ihrer Rückkehr nach Eritrea bezahlt. Der Gesprächspartner der Kommission habe eine Bewilligung erhalten, an seinen Heimatort zurückzukehren. Diese Bewilligung habe er aber alle zwei Monate verlängern lassen müssen. Im zweiten Fall wurde eine Gruppe Eritreer mit Zwang zurückgeführt. Der Zeuge berichtet, dass sieben ältere Männer nach der Rückführung entlassen worden seien, die jüngeren Männer hingegen nicht ⁽¹⁹⁸⁾.
- Im Rahmen der oben erwähnten Rückführung von mehr als 400 Eritreern aus dem Sudan im Mai 2016 zitierten schwedische Menschenrechtsaktivisten einen Diaspora-Eritreer, die Überstellten (u. a. seine Schwester) seien in der Grenzstadt Tesseney in Haft ⁽¹⁹⁹⁾. Drei Gesprächspartner berichteten der UN-Untersuchungskommission, dass die Betroffenen nach ihrer Ankunft verhaftet worden seien. Diejenigen unter ihnen, die vor ihrer Ausreise im Nationaldienst gewesen waren, würden im Gefängnis Adi Abeyto bei Asmara festgehalten. Jene, die noch keine militärische Ausbildung absolviert hatten, seien in Tesseney und Hashferay inhaftiert und warteten dort auf den Transfer in ein militärisches Ausbildungslager ⁽²⁰⁰⁾. Über andere Personenkategorien (Minderjährige, Entlassene) liegen keine Berichte vor.
- Gemäß einer internationalen Organisation in Asmara werden mit Zwang zurückgeführte Eritreer zuerst in Gefängnissen an der Grenze festgehalten. Deserteure müssten anschließend ihren Dienst wieder aufnehmen. Was mit jenen geschehe, die nicht wieder in den Nationaldienst gehen, sei unklar ⁽²⁰¹⁾.

Der Forscher John Campbell ⁽²⁰²⁾ schreibt in seinem Kommentar zum Herkunftsländerbericht des britischen *Home Office* von September 2015, es gebe „ergiebige Informationen“ zur Frage, wie die eritreischen Behörden Rückkehrer behandeln. Allerdings stützt er sich dabei ausschließlich auf den Bericht der UN-Untersuchungskommission von 2015 ⁽²⁰³⁾.

Darüber hinaus wurden verschiedene Einschätzungen zur Behandlung von Rückkehrern publiziert. *Amnesty International* geht davon aus, dass in jedem Fall einer Rückkehr von Personen im dienstpflichtigen Alter ein großes Risiko willkürlicher Haft und Folter und anschließendem Transfer in den Nationaldienst bestehe ⁽²⁰⁴⁾. Die UN-Untersuchungskommission erwähnte 2015, dass das „übliche Muster“ im Fall von Zwangsrückführungen in der Inhaftierung der Betroffenen bestehe. Die Haftbedingungen seien prekär, teilweise berichteten die Gesprächspartner von Zwangsarbeit oder Folter. Abgesehen von den beiden oben aufgeführten Fällen belegt die Kommission diese Erkenntnisse aber mit Rückführungen zwischen 2002 und 2008 ⁽²⁰⁵⁾. Mehrere von *Landinfo* und den kanadischen

⁽¹⁹⁴⁾ Human Rights Watch, World Report 2014: Eritrea. Events of 2013. 21. Januar 2014.

⁽¹⁹⁵⁾ Human Rights Watch, World Report 2015: Eritrea. Events of 2014. 29. Januar 2015.

⁽¹⁹⁶⁾ Sammy Sium (KM), Hashferay Prison: Memories of a Prisoner. 2015. S. 83.

⁽¹⁹⁷⁾ IRIN News, African migrants in Israel face “voluntary” return or detention. 27. Februar 2015.

⁽¹⁹⁸⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 115-116.

⁽¹⁹⁹⁾ IRIN News, Sudan and Eritrea crackdown on migrants amid reports of EU incentives. 25. Mai 2016; Human Rights Watch, Sudan: Hundreds Deported to Likely Abuse. 30. Mai 2016.

⁽²⁰⁰⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CRP.1. 8. Juni 2016. S. 25.

⁽²⁰¹⁾ Internationale Quelle, Asmara. E-Mail vom 16. Juni 2016.

⁽²⁰²⁾ Dr. John Campbell ist Dozent an der *School of Oriental and African Studies* (SOAS), er hat umfassende Kenntnis vom Horn von Afrika und zahlreiche Publikationen dazu veröffentlicht.

⁽²⁰³⁾ Campbell, Dr. John, Review of UK Home Office Country Information and Guidance – ‘Eritrea: National (incl. Military) Service’ (version 2.0e, September 2015) and ‘Eritrea: Illegal Exit’ (Version 2.0e, September 2015). 15. November 2015. S. 9, 14-15, 30-35.

⁽²⁰⁴⁾ Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 2. Dezember 2015. S. 9.

⁽²⁰⁵⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 114-116, 118, 210, 300.

Migrationsbehörden kontaktierte Quellen schätzten ein, dass die Rückkehrer nach ihrer Ankunft wahrscheinlich überprüft und verhaftet bzw. in Lager gebracht würden. Sie konnten aber keine konkreten Beispiele nennen ⁽²⁰⁶⁾.

Mehrere neuere Berichte – darunter auch von *Amnesty International* und der UN-Untersuchungskommission 2015 – machen darauf aufmerksam, dass Rückkehrer nicht grundsätzlich mit einer Verhaftung rechnen müssen ⁽²⁰⁷⁾. Eine Rückkehr sei insbesondere dann möglich, wenn die Rückkehrer bei einer eritreischen Auslandsvertretung ihren Status regelten. Die meisten Quellen berichten dazu übereinstimmend, dass dafür die Unterzeichnung des Reueformulars (Formular B4/4.2, siehe [Kapitel 3.2](#)) und die Bezahlung der Diasporasteuer notwendig seien, außerdem dürften die Rückkehrer die eritreische Regierung nicht öffentlich kritisiert haben oder sich anderweitig im Ausland oppositionell betätigt haben ⁽²⁰⁸⁾. Teilweise erwähnen sie, dass das Reueformular im Fall einer illegalen Ausreise unterschrieben werden müsse ⁽²⁰⁹⁾. Das Formular bezieht sich allerdings explizit auf das „Nichtvollenden des Nationaldiensts“ und nicht auf alle illegalen Ausreisen ⁽²¹⁰⁾.

Berichte aus Norwegen und Großbritannien erwähnen in dieser Hinsicht auch die in [Kapitel 3.2](#) dargestellte Praxis, dass Eritreer, die sich mindestens drei Jahre im Ausland aufgehalten haben, im Fall einer freiwilligen Rückkehr den privilegierten „Diaspora-Status“ erlangen können. Gemäß der norwegischen *Landinfo* gelte dieser bei Rückkehrern aus dem Sudan schon nach einem Jahr Auslandsaufenthalt ⁽²¹¹⁾. Das britische *Home Office* berichtete jedoch mittlerweile, auch in diesem Fall mittlerweile eine Limite von drei Jahren gelte ⁽²¹²⁾.

Diese Option scheinen überwiegend Diaspora-Angehörige zu nutzen, welche zu Urlaubs- oder Besuchszwecken nach Eritrea reisen ⁽²¹³⁾. Unter diesen Reisenden befanden sich in der Vergangenheit offenbar auch Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge. Gemäß Gesprächspartnern der britischen *Fact-Finding Mission* sind unter den Urlaubsreisenden aber nur wenige Personen, welche das Land kürzlich illegal verlassen haben ⁽²¹⁴⁾. Vereinzelt gibt es Berichte, dass Personen mit den oben beschriebenen Arrangements aus Ländern wie Israel oder dem Sudan permanent nach Eritrea zurückkehrten. Offenbar reiste ein Teil dieser Personen kurz nach der Einreise wieder illegal aus ⁽²¹⁵⁾. Die UN-Untersuchungskommission berichtete 2015, dass auch bei Personen, die zu Besuchszwecken nach Eritrea gereist sind, Verhaftungen vorgekommen seien, ohne Angaben zum Zeitpunkt dieser Vorfälle zu machen ⁽²¹⁶⁾. Britischen Gesprächspartnern zufolge müssen Rückkehrer mit „Diaspora-Status“ zwar keinen Nationaldienst leisten, können aber für die Volksarmee aufgeboten werden ⁽²¹⁷⁾.

Viele Diaspora-Eritreer – insbesondere jene, die vor kurzer Zeit illegal ausgereist sind – scheinen aber eine Rückkehr weiterhin nicht zu wagen, da sie eine Verhaftung befürchten ⁽²¹⁸⁾. Dies zeigt auch die Tatsache, dass Personen mit Wegweisungen aus Israel zu einem beträchtlichen Teil vorziehen, nach Uganda oder Ruanda auszureisen, anstatt

⁽²⁰⁶⁾ Landinfo, Respons Eritrea: Reaksjoner mot hjemvendte asylsøkere. 27. April 2016. S. 3; IRB, Eritrea: Situation of people returning to the country after they spent time abroad, claimed refugee status, or sought asylum (2012-August 2014).

⁽²⁰⁷⁾ Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 2. Dezember 2015. S. 9; UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 115-118; Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 22.

⁽²⁰⁸⁾ Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 22; Landinfo, Respons Eritrea: Reaksjoner mot hjemvendte asylsøkere. 27. April 2016. S. 3; UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 115-116, 118; Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 22; NZZ am Sonntag, Die harte Hand von Eritreas Regime in der Schweiz. 13. Dezember 2014; Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 114-115.

⁽²⁰⁹⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 117-118; diplomatischediplomatische Quelle (8), Asmara. Gespräch im November 2013; Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 119, 121.

⁽²¹⁰⁾ Abbildung des Formulars mit Übersetzung: United Nations Security Council, Letter dated 11 July 2012 from the Chair of the Security Council Committee pursuant to resolutions 751 (1992) and 1907 (2009) concerning Somalia and Eritrea addressed to the President of the Security Council. S/2012/545. 13. Juli 2012. S. 62-64

⁽²¹¹⁾ Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 22.

⁽²¹²⁾ Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 105-106.

⁽²¹³⁾ Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 22; Tages-Anzeiger, So fließt Schweizer Steuergeld zum eritreischen Diktator. 16. Juli 2015; NRK, Eritreere misbruker norsk asylsystem og reiser til hjemlandet. 26. Juni 2014.

⁽²¹⁴⁾ Landinfo, Respons Eritrea: Reaksjoner mot hjemvendte asylsøkere. 27. April 2016. S. 3; Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 103-104, 107, 124.

⁽²¹⁵⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 115-116; diplomatische Quelle (8), Asmara. Gespräch im November 2013.

⁽²¹⁶⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 210.

⁽²¹⁷⁾ Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 104, 121.

⁽²¹⁸⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 116-117; Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 103.

nach Eritrea zurückzukehren⁽²¹⁹⁾. Einem eritreischen Gesprächspartner des SEM zufolge betrifft dies insbesondere Deserteure aus dem militärischen Teil des Nationaldiensts, da diese lange Haftstrafen fürchten⁽²²⁰⁾.

Berichte Großbritanniens und Norwegens setzen sich auch mit der Frage auseinander, wie die eritreischen Behörden das Stellen eines Asylgesuchs im Ausland bewerten und gegebenenfalls bestrafen. Dabei stellt sich grundsätzlich das Problem, dass es praktisch gar nie vorkommt, dass jemand ein Asylgesuch gestellt hat, ohne zuvor illegal ausgereist zu sein oder sich im Zusammenhang mit dem Nationaldienst strafbar gemacht hat. Die norwegische *Landinfo* kommt deshalb zum Schluss, dass es keine empirische Grundlage dafür gebe, dass allein das Stellen eines Asylgesuchs zu Reaktionen durch die eritreischen Behörden führe⁽²²¹⁾. Die von norwegischen und britischen Delegationen befragten Gesprächspartner in Asmara hatten keine Kenntnis davon, dass Personen allein für das Stellen eines Asylgesuchs bestraft worden wären⁽²²²⁾.

3.5 Informationsanalyse

Die Behandlung von Rückkehrern hängt hauptsächlich von zwei Faktoren ab: Ob sie freiwillig oder mit Zwang nach Eritrea zurückgekehrt sind sowie welchen Nationaldienst-Status sie vor ihrer Ausreise hatten. Dabei kann grob zwischen fünf Gruppen unterschieden werden, gemäß Analyse des SEM:

- Minderjährige, die noch nicht dienstpflichtig sind;
- Personen im dienstpflichtigen Alter, die noch kein Aufgebot in den Nationaldienst erhalten haben;
- Personen, die dem Aufgebot in den Nationaldienst keine Folge geleistet haben;
- Personen, die aus dem aktiven Nationaldienst desertiert sind;
- Personen, die aus dem aktiven Nationaldienst entlassen worden sind oder aus anderen Gründen nicht mehr dienstpflichtig sind.

Im Umgang mit **freiwilligen Rückkehrern** aus der Diaspora werden derzeit die oben aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen für Desertion, Dienstverweigerung und illegale Ausreise offenbar nicht angewandt. Stattdessen bestehen dazu Richtlinien, die der Rechtslage widersprechen. Sie sehen vor, dass Diaspora-Eritreer, die ihre Dienstpflicht nicht erfüllt haben⁽²²³⁾, ihren Status bei den eritreischen Behörden regeln und anschließend straffrei nach Eritrea zurückkehren können. Falls sie sich mindestens drei Jahre im Ausland aufgehalten haben, können sie in Asmara den „Diaspora-Status“ beantragen. Dieser befreit sie von der Pflicht, Nationaldienst zu leisten und Ausreisevisa zu beantragen. Aufgrund der Regelung des Status spielt bei den freiwilligen Rückkehrern der Nationaldienst-Status zumindest unmittelbar nach der Rückkehr keine sehr große Rolle.

Die Behörden veröffentlichten die entsprechenden Richtlinien nie. Daher bestehen auf deren Anwendung kein Rechtsanspruch und keine Rechtssicherheit. Mehrere Quellen berichten, dass sie dennoch angewandt werden. Dies belegen die von internationalen Vertretern in Asmara und von der Presse ausführlich dokumentierten Beobachtungen der Urlaubsbesuche von Diaspora-Mitgliedern, aber auch die im Rahmen der *Fact-Finding Mission* im März 2016 geführten Gespräche mit dauerhaften Rückkehrern u. a. aus Israel und dem Sudan. Bei den Personen, die freiwillig und mit „Diaspora-Status“ nach Eritrea zurückgekehrt sind, ist davon auszugehen, dass sie in ihrer großen Mehrheit nicht verfolgt wurden.

Dennoch bestehen in dieser Hinsicht Vorbehalte:

- Voraussetzung für die Erlangung des „Diaspora-Status“ ist, dass man sein Verhältnis zum eritreischen Staat zuvor auf einer Auslandsvertretung geregelt hat. Interessierte müssen dazu die Diasporasteuer (2 %-Steuer) bezahlen. Personen, die ihre nationale Dienstpflicht nicht erfüllt haben, müssen zudem ein Reueformular unterzeichnen⁽²²⁴⁾. Dieses umfasst auch ein Schuldeingeständnis mit Erklärung, die dafür vorgesehene Bestrafung anzunehmen.

⁽²¹⁹⁾ Ha'aretz, 5,667 African Refugees Who Left Israel Returned to Home Countries. 20 August 2015. Hotline for Refugees and Migrants, Deported to the Unknown. Dezember 2015. S. 4; Hotline for Refugees and Migrants, Rwanda or Saharonim. Juli 2015. S. 7; International Refugee Rights Initiative. "I was left with nothing". September 2015. S. 2-3; Hotline for Refugees and Migrants, Where there is No Free Will. April 2015. S. 21.

⁽²²⁰⁾ Einwohner von Asmara (1), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽²²¹⁾ Landinfo, Respons Eritrea: Reaksjoner mot hjemvendte asylsøkere. 27. April 2016. S. 6.

⁽²²²⁾ Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 119-122; Landinfo, Respons Eritrea: Reaksjoner mot hjemvendte asylsøkere. 27. April 2016. S. 6.

⁽²²³⁾ Dazu gehören Deserteure und Dienstverweigerer. Als Dienstverweigerer werden jene Personen angesehen, welche einem Dienstaufgebot keine Folge geleistet haben. Außerdem ist es denkbar, dass die Behörden auch Personen, welche vor ihrer Ausreise schon im dienstpflichtigen Alter waren, aber noch kein explizites Dienstaufgebot erhalten hatten, aufgrund der illegalen Ausreise als Dienstverweigerer ansehen.

⁽²²⁴⁾ Gemäß einigen Quellen betrifft dies allgemein Personen, die illegal ausgereist sind (siehe Kapitel 3.4). Das Formular bezieht sich aber explizit auf das „Nichtvollenden des Nationaldiensts“ und nicht auf alle illegalen Ausreisen.

- Ein Teil der Diaspora-Eritreer dürfte entweder im Fall einer Rückkehr gefährdet sein oder gar keine Möglichkeit zur Regelung des Status haben. Dies betrifft insbesondere Personen, die sich im Ausland regimekritisch betätigt oder in anderer Form exponiert haben, sowie jene, die vor ihrer Ausreise eine Straftat (abgesehen von Desertion, Wehrdienstverweigerung oder illegaler Ausreise) begangen haben. Auch Personen, die vor ihrer Ausreise in Staat, Partei oder Militär ein wichtiges Amt bekleidet hatten, können wahrscheinlich nicht problemlos und straffrei zurückreisen.
- Die große Mehrheit der Personen, die offensichtlich straffrei zurückgekehrt sind, tat dies freiwillig und auf eigene Verantwortung. Wie die Erfahrungen aus Israel zeigen, reisen nicht alle Weggewiesenen freiwillig nach Eritrea zurück. Ein großer Teil bevorzugte die Ausreise in einen afrikanischen Drittstaat.
- Die große Mehrheit der Personen, die offensichtlich straffrei zurückgekehrt sind, reiste zu Urlaubs- oder Besuchszwecken temporär nach Eritrea. Im Rahmen der *Fact-Finding Mission* konnte das SEM mit einigen Personen, die dauerhaft nach Eritrea zurückgekehrt waren, Gespräche führen. Sie hatten aber noch den „Diaspora-Status“ inne, der erst drei Jahre nach der Rückkehr verfällt. Darüber, was nach Wegfall der damit verbundenen Privilegien geschieht, liegen noch keine Erfahrungswerte vor. Auch zum Ergehen der vereinzelt dauerhaften Rückkehrer aus Europa liegt keinerlei empirisches Material vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Rückkehrer spätestens nach Ablauf des „Diaspora-Status“ wieder Nationaldienst leisten müssen.
- Wie ältere Berichte zum strengeren Umgang mit Rückkehrern zeigen, ändern die eritreischen Behörden ihre diesbezügliche Praxis immer wieder, ohne die formelle Rechtsbasis zu ändern. Praxisänderungen sind deshalb auch in Zukunft nicht auszuschließen.

Zum Umgang der eritreischen Behörden mit **zwangsweise zurückgeführten Personen** liegen nur vereinzelte Informationen vor, da es in den letzten Jahren nur aus dem Sudan (sowie möglicherweise aus Ägypten) Zwangsrückführungen gab. Im Gegensatz zu freiwilligen Rückkehrern konnten die Zurückgeführten ihren Status bei den Behörden nicht regeln. Alle vorliegenden Informationen deuten darauf hin, dass ähnlich wie bei einer *Giffa* oder bei Personen, die bei der illegalen Ausreise aufgegriffen werden, der Nationaldienst-Status überprüft und anschließend wie bei Aufgriffen im Inland verfahren wird. Dabei ist aber eine Verschärfung der Strafe aufgrund der illegalen Ausreise nicht ausgeschlossen.

4 Reformen im Nationaldienst

4.1 Dienstdauer

4.1.1 Rechtslage

Gemäß Art. 8 der *Proclamation on National Service* von 1995 sind alle eritreischen Staatsangehörigen im Alter zwischen 18 und 40 Jahren ⁽²²⁵⁾ verpflichtet, 18 Monate Nationaldienst zu leisten. Dieser beinhaltet eine sechsmontatige Ausbildung in einem militärischen Trainingslager und danach zwölf Monate aktiven Dienst im Militär oder in Entwicklungsarbeiten ⁽²²⁶⁾. Art. 21 Abs. 1 hält fest, dass die Dienstpflicht im Fall eines Kriegs oder einer allgemeinen Mobilmachung über diese Zeitdauer hinaus verlängert werden kann, sofern die zuständige Behörde den Dienstpflichtigen nicht offiziell entlassen hat ⁽²²⁷⁾.

4.1.2 Position der eritreischen Regierung

Nach Ausbruch des Grenzkriegs mit Äthiopien verfügte Eritrea eine allgemeine Mobilmachung, wodurch Art. 21 Abs. 1 zur Anwendung kam ⁽²²⁸⁾. Trotz Beendigung der Kampfhandlungen im Jahr 2000 anerkannte Äthiopien im Gegensatz zu Eritrea die 2002 von einem UN-Schiedsgericht gezogene Grenzlinie nie. Die eritreische Regierung hat deshalb den seit 1998 faktisch geltenden, aber nie deklarierten Ausnahmezustand bis heute nicht aufgehoben. Aus diesem Grund gibt es seither keine zeitliche Begrenzung des Nationaldiensts mehr, d. h., er dauert üblicherweise mehrere Jahre ⁽²²⁹⁾. Die Regierung begründet dies mit der weiterhin bestehenden Gefahr eines Angriffs Äthiopiens ⁽²³⁰⁾.

2014 und 2015 kündigten Regierungsvertreter gegenüber ausländischen Delegationen und Medien wiederholt die Beschränkung des Nationaldiensts auf die gesetzlich vorgesehenen 18 Monate an ⁽²³¹⁾. Diese Regelung gelte für alle Rekruten ab der 27. Rekrutierungsrunde, die ab Juli 2013 das 12. Schuljahr in Sawa absolviert haben und deren Nationaldienst im Juli 2014 begann. Die Entlassung der bereits früher Rekrutierten wurde nie angekündigt ⁽²³²⁾. In Eritrea selbst kündigten die Behörden die Beschränkung des Nationaldiensts nie offiziell an ⁽²³³⁾.

Informationsminister Yemane Gebremeskel erklärte im März 2016, die Bedrohung durch Äthiopien bestehe weiterhin, weshalb der Nationaldienst derzeit noch nicht verkürzt werden könne ⁽²³⁴⁾. Der PFDJ-Vertreter und Präsidentenberater Yemane Gebreab führte aus, ein Teil der Rekruten der 27. Runde erhalte momentan eine Berufsbildung. In den nächsten sechs Monaten (ab März 2016) würde der Rest der im Oktober 2014 Rekrutierten entlassen und in Berufsbildungs-Programme gebracht. Dabei blieb aber unklar, ob diese Programme im Rahmen des Nationaldiensts stattfinden sollen oder ob die Betroffenen zu diesem Zweck ganz aus dem Nationaldienst entlassen werden. Entlassungen aus dem Nationaldienst erfolgten aber grundsätzlich nur individuell, es gebe keine

⁽²²⁵⁾ Gemäß Art. 6 erstreckt sich die Dienstpflicht allerdings bis ins 50. Lebensjahr.

⁽²²⁶⁾ Eritrea, *Proclamation on National Service* No. 82/1995. 23 October 1995. Art. 8.

⁽²²⁷⁾ Eritrea, *Proclamation on National Service* No. 82/1995. 23 October 1995. Art. 21, Abs. 1.

⁽²²⁸⁾ Kibreab, Gaim, Cambridge. *Forced Labour in Eritrea*. In: *The Journal of Modern African Studies*, März 2009. 47:1. S. 44.

⁽²²⁹⁾ International Crisis Group, Brüssel. *Eritrea: Ending the Exodus?* 8. August 2014. S. 3; US Department of State, *Trafficking in Persons Report 2014*. Eritrea. 20. Juni 2014. S. 168; Tronvoll, Kjetil und Mekonnen, Daniel R., *The African Garrison State. Human Rights & Political Development in Eritrea*. 2014. S. 172-175; US Department of State, Washington. *Country Reports on Human Rights Practices for 2013 – Eritrea*. 27. Februar 2014. S. 23; Landinfo, *Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste*. 14. Mai 2016. S. 10.

⁽²³⁰⁾ Kibreab, Gaim, *The national service/Warsai-Yikealo Development Campaign in post-independence Eritrea*. In: *Journal of Eastern African Studies*. 7. November 2013. 7:4, 7. S. 636.

⁽²³¹⁾ SRF, Zürich. *Yemane Ghebream speaks about 18 Month Eritrean National Service*. 26. März 2015; Parlament des Vereinigten Königreichs, *Eritrea: Written question – HL4645*; Amnesty International, *Unbefristeter „Nationaldienst“, Flüchtlinge brauchen Schutz*. 1. Dezember 2015; UN Office of the High Commissioner on Human Rights, *Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1*. 8. Juni 2016. S. 20-21; Plaut, Martin, *The Eritrean regime promises – no more than 18 months of military service*. 13. Februar 2015; Asmarino, An Eritrean official ‘promises’ policy changes on the indefinite national service. 24. November 2014; UK Home Office, *Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service* (February 2016). Mai 2016. S. 51.

⁽²³²⁾ Landinfo, *Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste*. 14. Mai 2016. S. 10-11; Amnesty International, *Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees*. 2. Dezember 2015. S. 14.

⁽²³³⁾ Landinfo, *Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste*. 14. Mai 2016. S. 11; Campbell, Dr. John, *Review of UK Home Office Country Information and Guidance – ‘Eritrea: National (incl. Military) Service’* (version 2.0e, September 2015) and ‘Eritrea: Illegal Exit’ (Version 2.0e, September 2015), 15. November 2015. S. 17-18.

⁽²³⁴⁾ Yemane Gebremeskel, Informationsminister, Asmara. Gespräch vom 11. März 2016.

„Blanko-Entlassungen“⁽²³⁵⁾. Auch gegenüber ausländischen Medien gab Informationsminister Yemane Gebremeskel im Oktober 2015 und Februar 2016 an, es gebe aufgrund der unveränderten Bedrohungslage keine Pläne, den Nationaldienst zeitlich zu beschränken⁽²³⁶⁾. In neueren offiziellen Stellungnahmen der eritreischen Regierung ist keine Rede mehr von der Beschränkung des Nationaldiensts auf 18 Monate, stattdessen weist sie wieder auf die militärische Bedrohung durch Äthiopien hin⁽²³⁷⁾.

Vertreter der regierungsnahen Organisationen *National Union of Eritrean Women* (NUEW) und *National Union of Eritrean Youth and Students* (NUEYS) erklärten, der Nationaldienst dauere derzeit noch länger als 18 Monate, der Trend gehe aber in die Richtung einer Verkürzung. Bei Männern seien derzeit vier oder fünf Jahre Dienst üblich, bei Frauen drei Jahre oder weniger⁽²³⁸⁾. Gemäß Angaben von Mitarbeitern des *Department for Immigration and Nationality* gibt es mittlerweile praktisch keine Frauen mehr, die im Alter von 30 Jahren noch im Nationaldienst sind⁽²³⁹⁾. Präsidentenberater Yemane Gebreab äußerte öffentlich, „fast alle“ Frauen seien demobilisiert worden⁽²⁴⁰⁾. Im Rahmen eines vom eritreischen Außenministerium organisierten Gesprächs gaben zwölf Unternehmer an, zwischen drei und 15 Jahre im Nationaldienst gedient zu haben; sie waren mehrheitlich in den letzten Jahren entlassen worden⁽²⁴¹⁾.

Die beiden befragten Regierungsvertreter machten im Zusammenhang mit den angekündigten Reformen im Nationaldienst darauf aufmerksam, dass aufgrund der Erhöhung der Löhne (siehe [Kapitel 4.2](#)) der Nationaldienst nun mit normaler Arbeit gleichzusetzen sei. Zudem seien in den letzten Jahren vermehrt Angehörige des zivilen Teils des Nationaldiensts demobilisiert⁽²⁴²⁾ oder entlassen worden⁽²⁴³⁾. Yemane Gebreab machte gegenüber der norwegischen Länderanalyse *Landinfo* geltend, Eritrea habe seit dem Ende des Grenzkriegs mit Äthiopien 70 % der Dienstpflichtigen entlassen. Außerdem würden mittlerweile 85 % der Dienstpflichtigen nach Abschluss einer dreimonatigen militärischen Ausbildung in den zivilen Teil des Nationaldiensts eingeteilt⁽²⁴⁴⁾. Im Juni 2016 erklärte Yemane Gebreab öffentlich, dass 90 % der Angehörigen des Nationaldiensts in zivilen Projekten arbeiteten, vorwiegend als Lehrer und im Gesundheitswesen⁽²⁴⁵⁾.

Gesprächspartner aus Bildung und Politik erwähnten, dass Hochschulabsolventen neu einen einjährigen Gemeinschaftsdienst (engl. *community service*) leisten müssten. Die Absolventen würden nach ihrem Studienabschluss z. B. als Lehrer oder an Gerichten eingesetzt. Die Idee sei, dass sie auf diese Art eine Gegenleistung für das kostenlose Studium erbrächten. Die Teilnahme am Gemeinschaftsdienst bedeute aber keine Befreiung von der Nationaldienst-Pflicht⁽²⁴⁶⁾.

4.1.3 Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara

Die große Mehrheit der im Rahmen der *Fact-Finding Mission* befragten internationalen Vertreter in Asmara waren der Ansicht, dass die Regierung die angekündigte Beschränkung des Nationaldiensts auf 18 Monate nicht umsetze bzw. nicht umgesetzt habe. Die im Juli 2014 rekrutierten Angehörigen der 27. Runde hätten Anfang 2016 entlassen

⁽²³⁵⁾ Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11. März 2016.

⁽²³⁶⁾ Wall Street Journal, Thousands flee isolated Eritrea to escape life of conscription and poverty. 20. Oktober 2015; Reuters, Eritrea won't shorten national service despite migration fears. 25. Februar 2016.

⁽²³⁷⁾ Shabait, Press Statement by H.E. Mr. Yemane Gebreab. 8. Juni 2016; Shabait, UNHCR Eligibility Guidelines: Factual Findings or Recycled Defamation? 17. Dezember 2015; Shabait, Asmara. Commission of Inquiry Report : Devoid of Credibility and Substance. 19. Juni 2015.

⁽²³⁸⁾ Vertreter der National Union of Eritrean Women (NUEW), Asmara. Gespräch vom 2. März 2016; Vertreter der National Union of Eritrean Youth and Students (NUEYS), Asmara. Gespräch vom 2. März 2016; vgl. Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 15; Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 42.

⁽²³⁹⁾ Department for Immigration and Nationality, Asmara. Gespräch vom 29. Februar 2016.

⁽²⁴⁰⁾ Shabait, Asmara. Press Statement by H.E. Mr. Yemane Gebreab. 8. Juni 2016.

⁽²⁴¹⁾ Junge Unternehmer aus Eritrea, Asmara. Gespräch vom 2. März 2016.

⁽²⁴²⁾ Unter „Demobilisierung“ verstehen die eritreischen Behörden teilweise auch den Transfer vom militärischen in den zivilen Teil des Nationaldiensts.

⁽²⁴³⁾ Yemane Gebremeskel, Informationsminister, Asmara. Gespräch vom 11. März 2016; Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11. März 2016; Reuters, Eritrea won't shorten national service despite migration fears. 25. Februar 2016; Shabait, Asmara. Press Statement by H.E. Mr. Yemane Gebreab. 8. Juni 2016; Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 47-48.

⁽²⁴⁴⁾ Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 11.

⁽²⁴⁵⁾ Shabait, Asmara. Press Statement by H.E. Mr. Yemane Gebreab. 8. Juni 2016.

⁽²⁴⁶⁾ Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11. März 2016; Vertreter des Hamelmalo Agricultural College, Hamelmalo. Gespräch vom 9. März 2016; Vertreter des National Board of Higher Education, Asmara. Gespräch vom 4. März 2016; Vertreter des College of Arts and Social Studies, Adi Qeyih. Gespräch vom 10. März 2016; vgl. Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 11.

werden müssen, was nicht geschehen sei ⁽²⁴⁷⁾. Ähnlich äußerten sie sich auch gegenüber den *Fact-Finding Missions* Norwegens und Großbritanniens ⁽²⁴⁸⁾.

Diplomaten gegenüber habe die Regierung die Absicht geäußert, anstelle der zeitlichen Beschränkung eine Reform des Nationaldienstes anzustreben. Diese umfasse die Erhöhung der bisher sehr geringen Löhne sowie die vermehrte Zuteilung der Rekruten in zivile Jobs. In dieser Hinsicht habe die Regierung gemäß Einschätzung der Diplomaten tatsächlich Anstrengungen unternommen ⁽²⁴⁹⁾. Trotz der offenbar immerhin teilweisen Umsetzung der Lohnerhöhungen (siehe Kapitel 4.2) sei weiterhin problematisch, dass die Angehörigen des Nationaldienstes ihre Arbeit nicht wählen dürften, sondern dass die Behörden über ihren Einsatz entschieden ⁽²⁵⁰⁾.

Entlassungen aus dem Nationaldienst kämen vor, insbesondere bei Frauen. Ein Gesprächspartner schätzte die derzeit übliche Dienstdauer auf fünf bis zehn Jahre ein, längere Dienstdauern seien aber auch möglich. Bei der Entlassung aus dem Nationaldienst stelle das Verteidigungsdepartement ein Entlassungsschreiben aus. Wer entlassen worden sei, könne aber weiterhin für Wiederholungskurse aufgeboden werden ⁽²⁵¹⁾.

Die Aussagen der internationalen Gesprächspartner in Asmara bezogen sich mehrheitlich auf den zivilen Teil des Nationaldienstes. Zu Entlassungen aus dem militärischen Teil lagen ihnen kaum Informationen vor. Ein im Rahmen der *Fact-Finding Mission* kontaktierter Eritreer war der Ansicht, dass die Chancen auf eine Entlassung aus dem Militär nach wie vor sehr gering seien ⁽²⁵²⁾.

4.1.4 Berichte 2015 und 2016

Die Jahresberichte zur Menschenrechtslage von *Human Rights Watch*, *Amnesty International* und dem US-Außenministerium für das Jahr 2015 sowie kürzlich von *Amnesty International* und *Landinfo* publizierte Berichte zum Nationaldienst erwähnen weiterhin, dass der Nationaldienst zeitlich unbefristet sei und trotz der gesetzlich vorgesehenen Beschränkung auf 18 Monate auch über zehn Jahre dauern könne ⁽²⁵³⁾. Auch die meisten der von Großbritannien im Rahmen einer *Fact-Finding Mission* befragten Gesprächspartner äußerten sich so ⁽²⁵⁴⁾.

Die beiden von der UN-Untersuchungskommission herausgegebenen Berichte erwähnen, dass die eritreische Armee nach dem Grenzkrieg mit Äthiopien keine vollständige Demobilisierung durchgeführt habe und dass der Dienst üblicherweise über die vorgesehenen 18 Monate hinaus verlängert werde. Der Bericht von 2015 weist aber darauf hin, dass auch Entlassungen vorkommen, beispielsweise bei Schwangeren ⁽²⁵⁵⁾. Außerdem würden Angehörige des zivilen Teils des Nationaldienstes meist nach sechs bis acht Jahren entlassen, jene des militärischen Teils hätten hingegen nach wie vor keine Aussicht auf eine Entlassung ⁽²⁵⁶⁾.

Verschiedene Berichte nehmen auch Bezug auf die Ankündigung, den Nationaldienst auf 18 Monate zu beschränken. Die UN-Untersuchungskommission berichtete 2015, dass nur ein Teil der Rekruten der 27. Runde von der Absicht der Regierung wussten, sie nach 18 Monaten zu entlassen ⁽²⁵⁷⁾. *Amnesty International* stellte Ende 2015 – also noch vor dem Zeitpunkt, zu welchem die betroffenen Rekruten entlassen worden wären – fest, dass es diesbezüglich bis dahin keine feststellbaren Änderungen im Nationaldienst gegeben habe. Keiner ihrer Gesprächspartner habe von einer

⁽²⁴⁷⁾ Diplomatische Quelle (5), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽²⁴⁸⁾ Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 11; Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 41-43, 50-53.

⁽²⁴⁹⁾ Diplomatische Quelle (5), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽²⁵⁰⁾ Diplomatische Quelle (5), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁽²⁵¹⁾ Diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; vgl. Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 23.

⁽²⁵²⁾ Einwohner von Asmara, Asmara (1). Gespräch im März 2016.

⁽²⁵³⁾ Human Rights Watch, World Report 2016: Eritrea. Events of 2015. 27. Januar 2016; Amnesty International, Annual Report Eritrea 2015/16; US DoS, Country Reports on Human Rights Practices 2015. Eritrea. 13. April 2016; S. 23; Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 2. Dezember 2015. S. 14-17; Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 10.

⁽²⁵⁴⁾ Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 41-43.

⁽²⁵⁵⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 360-365; UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 8. Juni 2016. S. 51-52.

⁽²⁵⁶⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 426; vgl. Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 24.

⁽²⁵⁷⁾ Nur zwei ihrer Gesprächspartner wussten von einer solchen Ankündigung. UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 366; vgl. UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 8. Juni 2016. S. 22.

entsprechenden Ankündigung der Behörden gehört⁽²⁵⁸⁾. Der Bericht der UN-Untersuchungskommission von 2016 zitiert Experten und Journalisten, dass eine Beschränkung des Nationaldiensts allein schon aus sozioökonomischen Überlegungen undenkbar wäre: Die Arbeitskräfte würden dem Staat fehlen, in der Privatwirtschaft gebe es nicht genügend Jobs für sie. Außerdem erlaube der Nationaldienst der Regierung, die Jugend unter Kontrolle zu haben⁽²⁵⁹⁾.

Die norwegische Länderanalyse *Landinfo* erhielt bei Gesprächen in Asmara im Januar 2016 den Eindruck, dass sich im Nationaldienst Veränderungen anbahnten, diese aber wahrscheinlich nicht auf eine Beschränkung der Dienstdauer auf 18 Monate hinauslaufen würden⁽²⁶⁰⁾. Ähnlich äußerten sich die Gesprächspartner der britischen *Fact-Finding Mission*⁽²⁶¹⁾. Hingegen sei gemäß *Landinfo* schon länger immer wieder berichtet worden, dass Frauen früher als Männer entlassen würden, etwa im Alter von 25 Jahren. Auch Personen mit finanziellen Mitteln oder mit guten Beziehungen zu ihren Vorgesetzten hätten bessere Chancen auf eine frühere Entlassung⁽²⁶²⁾.

Das britische *Home Office* befragte zahlreiche Gesprächspartner in Eritrea ausführlich zu Entlassungen aus dem Militär. Aus ihren Berichten geht hervor, dass bei Entlassungen eine formelle Prozedur eingehalten werden muss: Die Angehörigen des Nationaldiensts könnten mit einem begründeten Gesuch beim Personalbüro ihres Ministeriums die Entlassung beantragen. Folgende Gründe führten beispielsweise häufig zu einer Entlassung:

- Bei Frauen: Schwangerschaft, Mutterschaft, Heirat;
- Personen, welche die einzigen Versorger einer Familie sind (z. B. Einzelkinder);
- Personen, die z. B. als Waisen als Einzige in der Lage sind, den Familien-Stammbaum fortzusetzen;
- Personen, bei denen sämtliche Geschwister im Nationaldienst sind und zumindest 18 Monate Dienst geleistet haben;
- Personen, die schon sehr lange Dienst geleistet haben.

Frauen würden grundsätzlich schneller als Männer entlassen, in aller Regel vor dem 30. Lebensjahr. Die betreffenden Ministerien entschieden auf individueller Basis über die Fälle. Die Entlassung sei abhängig vom Bedarf des Ministeriums nach Arbeitskräften und anderen Umständen. Die Gesprächspartner äußerten sich vorwiegend über Entlassungen aus dem zivilen Teil des Nationaldiensts⁽²⁶³⁾.

Landinfo und das britische *Home Office* erwähnen in ihren Berichten, dass das Ministerium im Fall einer Entlassung eine Bestätigung dafür ausstelle. Dieses Entlassungsschreiben ist entweder ein Brief im Format A4 oder ein weißer Ausweis im Kreditkarten-Format. Ein ähnlich aussehender gelber Ausweis werde ausgestellt, wenn jemand vom militärischen in den zivilen Teil des Nationaldiensts transferiert werde⁽²⁶⁴⁾.

4.2 Lohn

4.2.1 Rechtslage

Gemäß Art. 22 der *Proclamation on National Service* von 1995 stellt das Verteidigungsministerium während der militärischen Ausbildung und dem aktiven Nationaldienst Essen, Unterkunft, Kleider, Medikamente, Transport sowie Sport- und Freizeitgestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung. Wer die militärische Ausbildung abgeschlossen hat, soll außerdem ein „Taschengeld“ erhalten⁽²⁶⁵⁾.

4.2.2 Position der eritreischen Regierung

Das Finanzministerium entwickelte das Lohnschema für den Nationaldienst in den 1990er-Jahren und passte es bis 2015 nicht mehr an. Regierungsvertreter räumten anlässlich von Dienstreisen des SEM nach Eritrea ein, dass

⁽²⁵⁸⁾ Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 2. Dezember 2015. S. 13-14.

⁽²⁵⁹⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 8. Juni 2016. S. 23-24.

⁽²⁶⁰⁾ Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 10-11.

⁽²⁶¹⁾ Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 50-52.

⁽²⁶²⁾ Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 24.

⁽²⁶³⁾ Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 75-89.

⁽²⁶⁴⁾ Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 23; Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 87, 89-91.

⁽²⁶⁵⁾ Eritrea, Proclamation on National Service No. 82/1995. 23. Oktober 1995.

diese Beträge (ab ca. 500 Nakfa ⁽²⁶⁶⁾ pro Monat) angesichts des Wertverlusts des Nakfa zuletzt viel zu gering für den Lebensunterhalt waren. Sie wurden aber auch von der Regierung nur als „Taschengeld“ und nicht als Lohn angesehen ⁽²⁶⁷⁾.

Deshalb trat am 1. Juli 2015 nach Angaben von Finanzminister Berhane Habtemariam ein neues Lohnschema für den zivilen Teil des Nationaldiensts in Kraft, das anstelle des „Taschengelds“ eigentliche Löhne vorsieht. Abgänger des 12. Schuljahrs, welche anschließend einen Berufsbildungskurs absolviert haben, sollen neu 2 000 Nakfa pro Monat verdienen, Hochschulabsolventen je nach Abschluss bzw. Studiendauer zwischen 2 500 und 4 000 Nakfa (diese hätten zuvor 1 200 bis 1 500 Nakfa verdient) ⁽²⁶⁸⁾. Die Regierung machte die Erhöhung der Löhne durch die Neujahrsansprache 2016 von Präsident Isaias Afewerki sowie Verlautbarungen in TV, Radio und Presse in der Öffentlichkeit bekannt. Die Ankündigung bezog sich allerdings auf Angestellte der Behörden ⁽²⁶⁹⁾.

Vertreter der regierungsnahen Jugendorganisation *National Union of Eritrean Youth and Students* (NUEYS) und andere vom Außenministerium vermittelte Gesprächspartner erklärten, das neue Lohnschema sei noch nicht vollständig umgesetzt. Bisher würden die Angehörigen der 27. und 28. Rekrutierungsrunde sowie Personen, welche seit 2015 ihr Hochschulstudium abgeschlossen haben, nach dem neuen Schema bezahlt. Bei den restlichen Angehörigen des Nationaldiensts sei später eine auf den 1. Juli 2015 rückwirkende Lohnerhöhung geplant ⁽²⁷⁰⁾. Finanzminister Berhane Habtemariam äußerte gegenüber der britischen *Fact-Finding Mission*, es sei noch unklar, bis wann die Lohnerhöhungen vollständig umgesetzt sein würden ⁽²⁷¹⁾.

Für den militärischen Teil des Nationaldiensts gibt es noch kein neues Lohnschema. Dennoch hat es dem Finanzministerium zufolge Lohnerhöhungen gegeben. Nationaldienstleistende verdienten derzeit 800 Nakfa pro Monat, militärische Kader deutlich mehr (ab 1 800 Nakfa). Das Finanzministerium arbeitet nach eigenen Angaben derzeit aber an einem homogenisierten Lohnschema für den gesamten Nationaldienst ⁽²⁷²⁾.

4.2.3 Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara

Diplomaten in Asmara bestätigten, dass dem Vernehmen nach die Umsetzung der Lohnerhöhungen im Nationaldienst begonnen habe. Sie wiesen darauf hin, dass die Regierung auf diese Art einem Problem begegne, das junge Leute mit dem Nationaldienst hätten. Die neuen Löhne seien erstaunlich hoch und lägen sogar etwas über den Löhnen ⁽²⁷³⁾ für vergleichbare Arbeiten in der Privatwirtschaft ⁽²⁷⁴⁾.

4.2.4 Berichte 2015 und 2016

Bis Ende 2015 verdienten Angehörige des Nationaldiensts gemäß übereinstimmenden Angaben der meisten Quellen rund 500 Nakfa im Monat, während der Ausbildung deutlich weniger ⁽²⁷⁵⁾. Entsprechend schätzten die Jahresberichte zur Menschenrechtslage von *Human Rights Watch*, *Amnesty International* und dem US-Außenministerium für das Jahr 2015 die Entlohnung als zu gering für den Lebensunterhalt ein ⁽²⁷⁶⁾. Auch der Ende 2015 von *Amnesty International*

⁽²⁶⁶⁾ Der eritreische Nakfa ist offiziell im Verhältnis 15:1 an den US-Dollar gekoppelt. Bis zur Währungsreform Ende 2015 bewegte sich der Schwarzmarkt-Wechselkurs jahrelang im Bereich von 50 Nakfa pro US-Dollar. Nach der Währungsreform ist Kurs auf 20 bis 25 Nakfa pro US-Dollar gesunken.

⁽²⁶⁷⁾ Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 6. November 2013; Berhane Habtemariam, Finanzminister, Asmara. Gespräch vom 29. Februar 2016; vgl. Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 44.

⁽²⁶⁸⁾ Berhane Habtemariam, Finanzminister, Asmara. Gespräch vom 29. Februar 2016; vgl. Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 44; Reuters, Eritrea won't shorten national service despite migration fears. 25. Februar 2016.

⁽²⁶⁹⁾ Eritrea Profile, Asmara. „In order to effectively implement our Priority Programmes for 2016 [...]“ President Isaias. 30. Januar 2016 S. 2, 6; Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonalteneste. 14. Mai 2016. S. 16.

⁽²⁷⁰⁾ Vertreter der National Union of Eritrean Youth and Students (NUEYS), Asmara. Gespräch vom 2. März 2016; Nationaldienst leistende Mitarbeiter verschiedener Ministerien, Asmara. Gespräch vom 2. März 2016; vgl. Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 44-45.

⁽²⁷¹⁾ Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 45.

⁽²⁷²⁾ Berhane Habtemariam, Finanzminister, Asmara. Gespräch vom 29. Februar 2016.

⁽²⁷³⁾ Gemäß *Landinfo* verdienen Lehrer in Eritrea zwischen 700 und 800 Nakfa im Monat, privat praktizierende Ärzte zwischen 1 000 und 2 000 Nakfa und Minister etwa 3 000 Nakfa. Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonalteneste. 14. Mai 2016. S. 17.

⁽²⁷⁴⁾ Diplomatische Quelle (5), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016; vgl. Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 44-52.

⁽²⁷⁵⁾ Vgl. EASO, EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 38; Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonalteneste. 14. Mai 2016. S. 16; Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 43.

⁽²⁷⁶⁾ Human Rights Watch, World Report 2016: Eritrea. Events of 2015. 27. Januar 2016; Amnesty International, Annual Report Eritrea 2015/16; US DoS, Country Reports on Human Rights Practices 2015. Eritrea. 13. April 2016; S. 23-24.

publizierte Bericht zum Nationaldienst sowie die Berichte der UN-Untersuchungskommission erwähnen nur das alte Lohnschema von rund 500 Nakfa im Monat. Der UN-Bericht von 2015 erwähnt für den zivilen Teil des Nationaldienstes aber bereits etwas höhere Löhne von 700 Nakfa im Monat ⁽²⁷⁷⁾.

Der Bericht von *Landinfo* erwähnt die Lohnerhöhung, basierend auf denselben Quellen wie [Kapitel 4.2.2](#). Die Umsetzung habe im September oder Oktober 2015 begonnen. Wie weit diese zum Zeitpunkt des Besuchs in Asmara (Januar 2016) fortgeschritten gewesen sei, konnte *Landinfo* nicht einschätzen ⁽²⁷⁸⁾. Die meisten von der britischen *Fact-Finding Mission* im Februar 2016 befragten Gesprächspartner bestätigten, dass die Regierung die Lohnerhöhung angekündigt habe. Höhere Löhne hätten bisher aber erst jene erhalten, die den Dienst kürzlich angetreten oder ein College-Studium abgeschlossen hätten ⁽²⁷⁹⁾. Die UN-Untersuchungskommission zeigte sich 2016 skeptisch: Sie erwähnte zwar die Ankündigung der Lohnerhöhung, wies aber darauf hin, dass keiner der Gesprächspartner bereits höhere Löhne erhalten habe. Sie hätten allerdings von den Plänen der Regierung gehört und auch von Personen, die bereits höhere Löhne erhielten ⁽²⁸⁰⁾.

⁽²⁷⁷⁾ Amnesty International, Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 2. Dezember 2015. S. 31; UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 5. Juni 2015. S. 421-422, 425-427; UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 8. Juni 2016. S. 53.

⁽²⁷⁸⁾ Landinfo, Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14. Mai 2016. S. 16-17.

⁽²⁷⁹⁾ Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service (February 2016). Mai 2016. S. 44-50.

⁽²⁸⁰⁾ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 8. Juni 2016. S. 24.

Quellenverzeichnis

Öffentliche Quellen

African Centre for Justice and Peace Studies, *32 Eritreans at risk of forced return from Sudan*, 1. Juni 2015. (<http://www.acjps.org/32-eritreans-at-risk-of-forced-return-from-sudan-2/>), abgerufen am 16. Juni 2016.

Amnesty International,

Annual Report Eritrea 2015/16, (<https://www.amnesty.org/en/countries/africa/eritrea/report-eritrea/>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Eritrea: 20 years of independence, but still no freedom, 9. Mai 2013 (<http://www.amnestyusa.org/sites/default/files/afr640012013.pdf>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees, 2. Dezember 2015, (<https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Report 2014/15. State of Eritrea, 2015 (<https://www.amnesty.org/download/Documents/POL1000012015ENGLISH.PDF>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Unbefristeter „Nationaldienst“, Flüchtlinge brauchen Schutz, 1. Dezember 2015 (<https://www.amnesty.ch/de/laender/afrika/eritrea/dok/2015/bericht-unbefristeter-nationaldienst-fluechtlinge-brauchen-schutz>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Asmarino,

An Eritrean official 'promises' policy changes on the indefinite national service, 24. November 2014, (<http://asmarino.com/news/4078-an-eritrean-official-promises-policy-changes-on-the-indefinite-national-service>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Eritrea: Amazing solidarity against gifa in Asmara, 17. Januar 2015 (<http://www.asmarino.com/news/155-breaking-news/4243-eritrea-amazing-solidarity-against-gifa-in-asmara>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Awate, *Isaias Shrugged: And The Eritrean People Sighed*, 8. Februar 2012 (<http://awate.com/isaias-shrugged-and-the-eritrean-people-sighed/>), abgerufen am 14. Juni 2016.

BBC, *Has Eritrea's migration problem been exaggerated?* 8. Juni 2016 (<http://www.bbc.com/news/world-africa-36469286>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Campbell, Dr. John, *Review of UK Home Office Country Information and Guidance – 'Eritrea: National (incl. Military) Service' (version 2.0e, September 2015) and 'Eritrea: Illegal Exit' (Version 2.0e, September 2015)*. 15. November 2015 (<http://icinspector.independent.gov.uk/wp-content/uploads/2016/01/Review-of-Home-Office-CIGs-on-Eritrea-Dec-2015.pdf>), abgerufen am 14. Juni 2016.

EASO, *Eritrea Country Focus*, Mai 2015 (<https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/public/Eritrea-Report-Final.pdf>), abgerufen am 14. Juni 2016.

ECS (European Country of Origin Sponsorship), *EU common guidelines on (Joint) Fact Finding Missions*, November 2010 (https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/ECS_FFM-Guidelines-2010.pdf), abgerufen am 14. Juni 2016.

Erimedrek, ከብ 13 ከሳ 17 ሚያዝያ አብ ዘሎ መዓልታት ጥራይ ብመንገዲ ጸርና ዶብ ከሰግሩ ዝፈተኑ 467 ኤርትራውያን፣ ኣብ ትሕቲ ቀድሚ ኣትዮም። [467 Eritreer, die in den Tagen zwischen dem 13. und 17. Miyaziya bei Tsorona die Grenze zu überqueren versuchten, wurden verhaftet], 26. April 2016 (<https://www.erimedrek.com/2016/04/%E1%8A%A3%E1%89%A5-%E1%8B%9E%E1%89%A3-%E1%8C%8B%E1%88%BD-%E1%89%A3%E1%88%AD%E1%8A%AB-%E1%8C%BD%E1%8B%91%E1%89%95-%E1%8B%88%E1%89%B0%E1%88%83%E1%8B%B0%E1%88%AB%E1%8B%8A-%E1%88%B5%E1%88%88%E1%88%8B-2/>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Eritrea, *Civil Code of the State of Eritrea*, 15. Mai 2015.

- Eritrea, *Proclamation No. 24/1992 of 1992 issued to regulate the issuing of travel documents, entry and exit visa from Eritrea, and to control residence permits of foreigners in Eritrea*, 1. April 1992 (<http://www.refworld.org/docid/3ae6b4e014.html>), abgerufen am 14. Juni 2016.
- Eritrea, *Proclamation on National Service No. 82/1995*, 23. Oktober 1995 (<http://www.refworld.org/docid/3dd8d3af4.html>), abgerufen am 14. Juni 2016.
- Eritrea, *Eritrean Transitional Penal Code (Penal Code of Ethiopia 1957)*, 28. Juli 1957.
- Eritrea-Ethiopia Boundary Commission, *International Boundary between the State of Eritrea and the Federal Democratic Republic of Ethiopia* [map], 2002.
- Eritrea Profile, *Asmara*, 30. Januar 2016. (http://50.7.16.234/hadas-eritrea/eritrea_profile_30012016.pdf), abgerufen am 14. Juni 2016.
- Ethiomeia, *Meles Zenawi asks Egypt to deport Eritrean refugees to Ethiopia (and not Eritrea)*, 29. Juni 2008 (<http://ethiomeia.com/all/6143.html>), abgerufen am 14. Juni 2016.
- Forward (The), *Don't Send Eritreans Back to Hell Homeland*, 16. Juli 2013 (<http://forward.com/opinion/israel/180541/dont-send-eritreans-back-to-hell-homeland/>), abgerufen am 14. Juni 2016.
- Ha'aretz, *5,667 African Refugees Who Left Israel Returned to Home Countries*, 20. August 2015 (<http://www.haaretz.com/israel-news/premium-1.672021>), abgerufen am 14. Juni 2016.
- Hotline for Refugees and Migrants,
- Deported to the Unknown*. Dezember 2015 (<http://hotline.org.il/wp-content/uploads/2015/12/Deported-To-The-Unknown.pdf>), abgerufen am 14. Juni 2016.
 - Rwanda or Saharonim*. Juli 2015 (<http://hotline.org.il/wp-content/uploads/2015/07/Rwanda-or-Saharonim-EN-web.pdf>), abgerufen am 14. Juni 2016.
 - Where there is No Free Will*. April 2015 (<http://hotline.org.il/wp-content/uploads/2015/04/free-will-web.pdf>), abgerufen am 14. Juni 2016.
- HRW (Human Rights Watch),
- Egypt: Don't Deport Eritreans*. 15. November 2011 (<https://www.hrw.org/news/2011/11/15/egypt-dont-deport-eritreans>) abgerufen am 14. Juni 2016.
 - I just wanted to lie down and die*. 11. Februar 2014 (https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/egypt0214_ForUpload_1_0.pdf), abgerufen am 14. Juni 2016.
 - Israel: Thousands Coerced Into Leaving the Country*. 9. September 2014 (https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/israel0914_ForUpload_1.pdf), abgerufen am 14. Juni 2016.
 - Service for Life*. 4. April 2009 (https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/eritrea0409webwcover_0.pdf), abgerufen am 14. Juni 2016.
 - Sudan: Hundreds Deported to Likely Abuse*, 30. Mai 2016 (<https://www.hrw.org/news/2016/05/30/sudan-hundreds-deported-likely-abuse>), abgerufen am 14. Juni 2016.
 - Sudan: Stop Deporting Eritreans*, 8. Mai 2014 (<https://www.hrw.org/news/2014/05/08/sudan-stop-deporting-eritreans>), abgerufen am 14. Juni 2016.
 - World Report 2016*, 27. Januar 2016 (https://www.hrw.org/sites/default/files/world_report_download/wr2016_web.pdf), abgerufen am 14. Juni 2016.
 - World Report 2014: Eritrea. Events of 2013*. 21. Januar 2014. (<https://www.hrw.org/world-report/2014/country-chapters/eritrea>) abgerufen am 14. Juni 2016.
 - World Report 2015: Eritrea. Events of 2014*. 29. Januar 2015. (<https://www.hrw.org/world-report/2015/country-chapters/eritrea>) abgerufen am 14. Juni 2016.
 - World Report 2016: Eritrea. Events of 2015*. 27. Januar 2016. (<https://www.hrw.org/world-report/2016/country-chapters/eritrea>) abgerufen am 14. Juni 2016.
- International Crisis Group, *Eritrea: Ending the Exodus?* 8. August 2014 ([http://www.crisisgroup.org/~media/files/africa/horn-of-africa/ethiopia-eritrea/b100-eritrea-ending-the-exodus.pdf](http://www.crisisgroup.org/~/media/files/africa/horn-of-africa/ethiopia-eritrea/b100-eritrea-ending-the-exodus.pdf)), abgerufen am 14. Juni 2016.

International Refugee Rights Initiative. *“I was left with nothing”*. September 2015 (<http://www.refugee-rights.org/Publications/Papers/2015/IWasLeftWithNothing.pdf>), abgerufen am 14. Juni 2016.

IRB (Immigration and Refugee Board of Canada),

Eritrea: Situation of people returning to the country after they spent time abroad, claimed refugee status, or sought asylum (2012-August 2014), 10. September 2014 (<http://www.refworld.org/docid/54295d754.html>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Eritrea and Sudan: Situation of the border region between the two countries, including military and police patrols, as well as legal crossing points; information on physical obstacles to prevent crossing, such as fences and mines; number of people legally and irregularly crossing the border (2013-Mai 2014), 20. Dezember 2014 (<http://www.refworld.org/docid/542917794.html>), abgerufen am 14. Juni 2016.

IRIN News,

African migrants in Israel face “voluntary” return or detention. 27. Februar 2015 (<http://www.irinnews.org/report/99712/african-migrants-in-israel-face-quot-voluntary-quot-return-or-detention>), abgerufen am 14. Juni 2016.

For Eritreans, Egypt is the new route to Europe, 6. Juni 2016 (<https://www.irinnews.org/feature/2016/06/06/eritreans-egypt-new-route-europe>), abgerufen am 20. Juni 2016.

Sudan and Eritrea crackdown on migrants amid reports of EU incentives, 25. Mai 2016 (<https://www.irinnews.org/news/2016/05/25/sudan-and-eritrea-crackdown-migrants-amid-reports-eu-incentives>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Kibreab, Gaim,

Forced Labour in Eritrea. In: *Journal of Modern African Studies*, März 2009. 47:1 (<http://journals.cambridge.org/action/displayAbstract?fromPage=online&aid=4174968>), abgerufen am 14. Juni 2016.

The national service/Warsai-Yikealo Development Campaign in post-independence Eritrea. In: *Journal of Eastern African Studies*. 7. November 2013. 7: 4, 7 (<http://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/17531055.2013.843965#abstract>), abgerufen am 14. Juni 2016.

The Open-Ended National Service. 16. Oktober 2014 (<http://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentAttachmentId=41501>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Landinfo,

Respons Eritrea: Reaksjoner mot hjemvendte asylsøkere. 27. April 2016, (http://landinfo.no/asset/3346/1/3346_1.pdf), abgerufen am 14. Juni 2016.

Respons Eritrea: Utstedelse av utreisetillatelse og ulovlig utreise. 15. September 2016 (http://www.landinfo.no/asset/3423/1/3423_1.pdf), abgerufen am 15. September 2016.

Temanotat Eritrea: Grensepassering, registrering og forhold for eritreiske flyktninger i Etiopia. 14. Januar 2016 (http://landinfo.no/asset/3303/1/3303_1.pdf), abgerufen am 14. Juni 2016.

Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste, 14. Mai 2016 (http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf), abgerufen am 14. Juni 2016.

Madote, *Yemeane Ghebreab speaks on Eritrea Limiting National Service to 18 months*, 2015. (<http://www.madote.com/2015/04/yemeane-ghebreab-speaks-on-limiting.html>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Mereja, *Isaias Afewerki gives amnesty to Eritreans who escaped conscription*, 10. Januar 2012 (<http://mereja.com/forum/viewtopic.php?f=2&t=34943#p187802>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Migrationsverket, *Landrapport Eritrea*, 15. Dezember 2015 (<http://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentSummaryId=36406>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Ministry of Education, *Eritrea: Basic Education Statistics 2012/13*, Dezember 2013.

Müller, Tanja R., *Bare life and the developmental state: implications of the militarization of high education in Eritrea*. In: *The Journal of Modern African Studies*, März 2008, 46: 1 (<http://journals.cambridge.org/action/displayAbstract?fromPage=online&aid=1685656&fileId=S0022278X07003096>), abgerufen am 14. Juni 2016.

NRK, *Eritreere misbruker norsk asylsystem og reiser til hjemlandet*, 26. Juni 2014 (<http://www.nrk.no/norge/eritreere-reiser-til-hjemlandet-1.11800405>) abgerufen am 14. Juni 2016.

NZZ (Neue Zürcher Zeitung) am Sonntag, *Die harte Hand von Eritreas Regime in der Schweiz*, 13. Dezember 2014 (<http://www.nzz.ch/nzzas/nzz-am-sonntag/die-harte-hand-von-eritreas-regime-in-der-schweiz-1.18444408>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Neue Zürcher Zeitung, *Mahlzeit, Hotel und Billett einfach nach Uganda*, 10. Juni 2015. (<http://www.nzz.ch/international/nahe-osten-und-nordafrika/mahlzeit-hotel-und-billett-einfach-nach-uganda-1.18558994>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Plaut, Martin,

Eritreans rounded up in Sudan, 14. Juni 2016 (<https://martinplaut.wordpress.com/2016/05/24/eritreans-rounded-up-in-sudan/>), abgerufen am 14. Juni 2016.

The Eritrean regime promises – no more than 18 months of military service, 13. Februar 2015 (<https://martinplaut.wordpress.com/2015/02/13/the-eritrean-regime-promises-no-more-than-18-months-of-military-service/>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Reuters,

Crisis give Eritrea routes for closer global engagement, 29. Februar 2016 (<http://www.Reuters.com/article/us-eritrea-diplomacy-insight-idUSKCN0W21FW>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Eritrea won't shorten national service despite migration fears, 25. Februar 2016 (<http://www.Reuters.com/article/us-eritrea-politics-insight-idUSKCN0VY0M5>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Sammy Sium (KM), *Hashferay Prison: Memories of a Prisoner*, 2015.

Shabait,

Commission of Inquiry Report : Devoid of Credibility and Substance, 19. Juni 2015 (<http://www.shabait.com/news/local-news/20031-commission-of-inquiry-report-devoid-of-credibility-and-substance>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Press Statement by H.E. Mr. Yemane Gebreab, 8. Juni 2016 (<http://www.shabait.com/news/local-news/21964-press-statement-by-he-mr-yemane-gebreab>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Statement by Foreign Minister Osman Saleh, Ministerial Conference on "Sustainability of Migratory Phenomenon; towards a new Model of Dialogue", Rome, Italy, 28. Mai 2016 (<http://www.shabait.com/categoryblog/21889-statement-by-foreign-minister-osman-saleh-ministerial-conference-on-sustainability-of-migratory-phenomenon-towards-a-new-model-of-dialogue-rome-italy>), abgerufen am 14. Juni 2016.

UNHCR Eligibility Guidelines: Factual Findings or Recycled Defamation? 17. Dezember 2015 (<http://www.shabait.com/news/local-news/20954-unhcr-eligibility-guidelines-factual-findings-or-recycled-defamation>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Strategic Initiative for Women in the Horn of Africa, *A Report to the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea*, Mai 2015 (<http://www.sihanet.org/content/report-commission-inquiry-human-rights-eritrea>), abgerufen am 14. Juni 2016.

SRF (Schweizer Radio und Fernsehen),

Flüchtlinge aus Eritrea werden zum Wahlkampfthema, 11. März 2015 (<http://www.srf.ch/news/schweiz/fluechtlinge-aus-eritrea-werden-zum-wahlkampfthema>) abgerufen am 14. Juni 2016.

Yemane Ghebreab speaks about 18 Month Eritrean National Service, 26. März 2015 (<https://www.youtube.com/watch?v=rR-zaOqTKbo>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Süddeutsche Zeitung, *„Keine Ahnung, was Sie meinen“*, 29. Oktober 2015 (<http://www.sueddeutsche.de/politik/eritrea-keine-ahnung-was-sie-meinen-1.2714599>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Tages-Anzeiger, *So fließt Schweizer Steuergeld zum eritreischen Diktator*, 16. Juli 2015 (<http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/so-fliesst-schweizer-steuergeld-zum-eritreischen-diktator/story/11638942>), abgerufen am 14. Juni 2016.

TesfaNews,

Africa's Cuba: Eritrea Endures 13 Years of Illegal Occupation and Sanctions, 16. April 2015 (<https://www.tesfanews.net/africas-cuba-eritrea-endures-13-years-of-illegal-occupation-and-sanctions/>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Government of Eritrea Puts Into Effect New Civil and Penal Codes, 11. Mai 2015 (<http://www.TesfaNews,Seattle.net/government-of-eritrea-puts-into-effect-new-civil-and-penal-codes/>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Tronvoll, Kjetil, Mekonnen, Daniel R., *The African Garrison State. Human Rights & Political Development in Eritrea*, 2014.

UK Home Office, *Report of a Home Office Fact-Finding Mission. Eritrea: Illegal exit and national service, (February 2016)*, Mai 2016 (https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/543863/Report_of_UK_FFM_to_Eritrea__7-20_February_2016.pdf), abgerufen am 10. August 2016.

UK Parliament, *Eritrea: Written question – HL4645*, 12. Februar 2015 (<http://www.parliament.uk/business/publications/written-questions-answers-statements/written-question/Lords/2015-02-03/HL4645>), abgerufen am 14. Juni 2016.

UN Cartographic Section; *Eritrea* [map], n.d.;

UNHCR (UN High Commissioner for Refugees),

UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Eritrea, 20. April 2011 (<http://www.refworld.org/docid/4d4fe0ec2.html>), abgerufen am 14. Juni 2016.

UN Office of the High Commissioner on Human Rights,

Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1, 5. Juni 2015 (http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/CoEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf), abgerufen am 14. Juni 2016.

Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, A/HRC/32/CPR.1, 8. Juni 2016 (http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/CoEritrea/A_HRC_32_CRP.1_read-only.pdf), abgerufen am 14. Juni 2016.

United Nations Security Council, *Letter dated 11 July 2012 from the Chair of the Security Council Committee pursuant to resolutions 751 (1992) and 1907 (2009) concerning Somalia and Eritrea addressed to the President of the Security Council. S/2012/545*, 13. Juli 2012 (<http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/Somalia%20S%202012%20545.pdf>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Upper Tribunal, *Immigration and Asylum Chamber, MO (illegal exit – risk on return) Eritrea CG [2011] UKUT 00190 (IAC)*. 27. Februar 2011 (https://moj-tribunals-documents-prod.s3.amazonaws.com/decision/doc_file/37581/00190_ukut_iac_2011_mo_eritrea_cg.doc), abgerufen am 14. Juni 2016.

US Committee for Refugees and Immigrants, *Forgotten refugees: Eritrean children in Northern Ethiopia*, Dezember 2015 (<http://refugees.org/wp-content/uploads/2016/02/USCRI-Report-Forgotten-Refugees.pdf>), abgerufen am 14. Juni 2016.

US Department of State,

Country Reports on Human Rights Practices 2013 – Egypt, 27. Februar 2014 (<http://www.state.gov/documents/organization/220562.pdf>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Country Reports on Human Rights Practices 2014 – Eritrea, 25. Juni 2015 (<http://www.state.gov/documents/organization/236568.pdf>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Country Reports on Human Rights Practices 2015 – Eritrea, 13. April 2016, (<http://www.state.gov/documents/organization/252891.pdf>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Country Reports on Human Rights Practices 2014 – Sudan, 25. Juni 2015 (<http://www.state.gov/documents/organization/236622.pdf>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Country Reports on Human Rights Practices 2015 – Sudan, 13. April 2016 (<http://www.state.gov/documents/organization/252945.pdf>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Trafficking in Persons Report 2014, Eritrea, 20. Juni 2014, (<http://www.refworld.org/docid/53aab9feb.html>), abgerufen am 14. Juni 2016.

Vincent, Léonard, *Les Érythréens*, Paris. 2012.

Wall Street Journal, *Thousands flee isolated Eritrea to escape life of conscription and poverty*, 20. Oktober 2015 (<http://www.wsj.com/articles/eritreans-flee-conscription-and-poverty-adding-to-the-migrant-crisis-in-europe-1445391364>) abgerufen am 14. Juni 2016.

Anonyme und nicht-öffentliche Quellen

Berhane Habtemariam, Finanzminister, Asmara. Gespräch vom 29. Februar 2016.

Department for Immigration and Nationality, Asmara. Gespräch vom 29. Februar 2016.

Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016.

Diplomatische Quelle (1), Asmara. E-Mail 8. Juli 2016.

Diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016.

Diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016.

Diplomatische Quelle (3), Asmara. E-Mail 8. Juli 2016.

Diplomatische Quelle (4), Asmara. Gespräch im März 2016.

Diplomatische Quelle (5), Asmara. Gespräch im März 2016.

Diplomatische Quelle (5), Asmara. E-Mail 13. Juli 2016.

Diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016.

Diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016.

Diplomatische Quelle (8), Asmara. Gespräch im November 2013.

Nationaldienst leistende Mitarbeiter verschiedener Ministerien, Asmara. Gespräch vom 2. März 2016.

Internationale Organisation (2), Asmara. Gespräch im März 2016.

Internationale Organisation (4), Asmara. Gespräch im März 2016.

Internationale Quelle, Asmara. E-Mail 16. Juni 2016.

Internationale Quelle, Kairo. E-Mail 16. Juni 2016.

Eritreisches Außenministerium, Departement für Ausland-Eritreer, Asmara. Gespräch vom November 2013.

Justizminister Eritrea, Asmara, Interview 29. Februar 2016.

Einwohner von Asmara, Asmara (1). Gespräch im März 2016.

Einwohner von Asmara, Asmara (2). Gespräch im März 2016.

Einwohner von Asmara, Asmara (3). Gespräch im März 2016.

Vertreter der College of Arts and Social Studies, Adi Qeyih. Gespräch vom 10. März 2016.

Vertreter der Hamelmalo Agricultural College, Hamelmalo. Gespräch vom 9. März 2016.

Vertreter der National Board of Higher Education, Asmara. Gespräch vom 4. März 2016.

Vertreter der National Union of Eritrean Women (NUEW), Asmara. Gespräch vom 2. März 2016.

Vertreter der National Union of Eritrean Youth and Students (NUEYS), Asmara. Gespräch vom 2. März 2016.

Rückkehrer von Israel und Jemen, Asmara. Gespräch vom 2. März 2016.

Rückkehrer von Israel, Barentu. Gespräch vom 8. März 2016.

Rückkehrer von Sudan und Israel, Keren. Gespräch vom 9. März 2016.

Rückkehrer von Sudan und Israel, Tesseney. Gespräch vom 7. März 2016.

Schweizerische Botschaft, Tel Aviv. E-Mail 15. Juni 2016.

Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 6. November 2013;

Yemane Gebremeskel, Informationsminister, Asmara. Gespräch vom 11. März 2016.

Junge Unternehmer aus Eritrea, Asmara. Gespräch vom 2. März 2016.

Aufgabenstellung

- Werden Deserteure, Dienstverweigerer und illegal ausgereiste Personen bei einer Rückkehr nach Eritrea bestraft und falls ja, wie?
- Werden Personen, welche bei der illegalen Ausreise aufgegriffen werden, bestraft und falls ja, wie?
- Wie werden Eritreer, die im Ausland leben, im Fall einer Rückkehr nach Eritrea von den Behörden behandelt, falls sie zuvor desertiert sind, den Nationaldienst verweigert haben oder das Land illegal verlassen haben?
- Hat die eritreische Regierung die angekündigten Reformen im Nationaldienst umgesetzt und falls ja, wie?

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar:
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:
bei den Vertretungen der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/represent_de.htm),
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union
(http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm),
über den Dienst Europe Direct (http://europa.eu/europedirect/index_de.htm)
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (*).

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

